

**Dreiundzwanzigste Änderungssatzung
zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse**

Artikel 1 *Änderung der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 29. Juni 2017, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 10. Juli 2024*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT GEKENNZEICHNET:

EINFÜGUNGEN SIND UNTERSTRICHEN;

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Es gelten die Begriffsbestimmungen gemäß Anhang I. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt im Falle des Konflikts zwischen Regelungen der BörsO, Bedingungen für Geschäfte und sonstigen Regelwerken der FWB folgende Hierarchie in der folgenden Reihenfolge: (i) BörsO, (ii) Bedingungen für Geschäfte, (iii) BörsenHZulassungsO, (iv) GebührenO und (v) sonstige Verwaltungsakte und Allgemeinverfügungen, die seitens der FWB erlassen werden.
- (2) Diese BörsO ist in einer deutschen und einer englischen Fassung verfügbar. Die englische Fassung ist eine unverbindliche Übersetzung. Rechtlich bindend ist allein die deutsche Fassung.

Abhängiges Unternehmen	Abhängiges Unternehmen nach § 17 AktG oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsordnung
Börsen-EDV	Die für den Handel an der FWB bestimmten EDV-Anlagen, einschließlich aller Hard- und Softwarekomponenten, deren Betrieb im Verantwortungsbereich der Geschäftsführung liegen und die einen Handel an der FWB ermöglichen
Börsengeschäfte	Geschäfte, die an der FWB abgeschlossen werden
Börsenhändler	Personen, die berechtigt sind, für ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen an der FWB zu handeln
Börsensäle	Für die Teilnahme am Börsenhandel an der FWB bestimmte Räumlichkeiten
Designated Sponsor	Das gemäß § 81 Abs. 2 beauftragte zugelassene Unternehmen
Dynamischer Preiskorridor	Maximale prozentuale Abweichung vom Referenzpreis gemäß § 95 in einem Wertpapier.
Einfache Volatilitätsunterbrechung	Volatilitätsunterbrechung gemäß § 100
Einführung	Aufnahme des Handels der zugelassenen Wertpapiere im regulierten Markt der FWB

eListing-Plattform	Elektronische Plattform gemäß § 45 Absatz 2
Ereignis	Erreichen, Überschreiten oder Unterschreiten eines Indexstandes, eines an der Eurex Deutschland festgestellten Preises eines Futures oder eines an der FWB im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen festgestellten Preises eines Wertpapiers
Erweiterte Volatilitätsunterbrechung	Volatilitätsunterbrechung gemäß § 101
ETPs (Exchange Traded Products)	Sind im börslichen Handel an der FWB handelbare Schuldverschreibungen, welche die Wertentwicklung eines zu Grunde liegenden Basiswerts nachbilden. Zu der Produktgruppe der ETPs zählen Exchange Traded Commodities (ETCs) und Exchange Traded Notes (ETNs)
Folgetag	Wie in § 114 Absatz 3 definiert
Handelsalgorithmus	Die für algorithmischen Handel verwendeten Computeralgorithmen nach § 39 Abs. 1
Handelsmodelle	Auktion, Fortlaufender Handel mit untertägigen Auktionen und Fortlaufende Auktion
Handelsphasen	Vorhandels-, Haupthandels- und Nachhandelsphase
Handelsteilnehmer	Die zur Teilnahme am Handel an der FWB zugelassenen Unternehmen und Börsenhändler
Handelssystem	Elektronisches Handelssystem
Hebelprodukte	An der FWB zum Handel zugelassene Schuldverschreibungen, welche die Wertentwicklung eines Basiswerts nachbilden, wobei sich der Wert des Wertpapiers nach den ihm zugrunde liegenden Bedingungen bestimmungsgemäß überproportional zum Wert des Basiswerts entwickelt.
Herrschendes Unternehmen	Herrschendes Unternehmen nach § 17 AktG oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsordnung
Iceberg-Orders	Limit Orders, die mit einem bestimmten Gesamtvolumen in das Orderbuch eingestellt werden, von denen aber nur ein bestimmter Teil (Peak) sukzessive veröffentlicht wird

Indikativer Quote	Unverbindliche Information über den Gold- und Briefkurs sowie das Volumen des Quote-Verpflichteten oder des Spezialisten in den Modellen der Fortlaufenden Auktion entsprechend den jeweiligen Anforderungen der Börsenordnung
Institut	Emissionsbegleitendes Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut
Kapital	Kernkapital oder die gemeldete vergleichbare Eigenkapitalgröße
Limit	Angabe eines Höchstkaufpreises bei einer Kauforder oder eines Mindestverkaufspreises bei einer Verkauforder
Limit-Kontrollsystem	Elektronisches System zur fortlaufenden Überprüfung der vorliegenden Orders auf ihre Ausführbarkeit
Limit-Orders (limitierte Orders)	Kauf- und Verkauforders, die mit einem Limit erteilt und zu diesem oder besser ausgeführt werden
Longcode	Die in der dritten Spalte von Tabelle 2 Abschnitt A Nr. 3 (Kundenidentifikationscode) und Nr. 4 (Anlageentscheidung innerhalb der Firma) sowie Nr. 5 (Ausführung innerhalb der Firma) des Anhangs zur Delegierte Verordnung (EU) 2017/580 jeweils aufgeführten Auftragsdaten
Market-Maker	Die gemäß § 79 zugelassenen Handelsteilnehmer
Market-Maker-Quote	Limitierte Kauf- und Verkauforders, die zeitgleich im Sinne des Artikel 1 Absatz 2b) der Delegierten Verordnung (EU) 2017/578 gestellt werden
Market-Making-Strategie	Market-Making-Strategie im Sinne des Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/578
Market-Orders (unlimitierte Orders)	Kauf- und Verkauforders, die ohne Angabe eines Limits erteilt werden und zum nächsten ermittelten Preis ausgeführt werden (Billigst oder Bestens), der ihre Berücksichtigung zulässt
Marktlage	Orderlage unter Berücksichtigung eines etwaigen Referenzmarktes
Midpoint	Mittelwert aus höchstem Kauf- und niedrigstem Verkaufslimit im Orderbuch des Fortlaufenden Handels, sofern eine

	Berechnung des Midpoints auf Basis der verwendeten Nachkommastellen möglich ist
One-cancels-other Orders	<p>Kombinierte Orders aus einer Limit-Order und einer Stop-Market-Order mit der Maßgabe, dass diejenige Order ausgeführt wird, deren Limit oder Stop-Limit zuerst erreicht wird; die nicht berücksichtigte Order wird zum Zeitpunkt der Ausführung gelöscht. Folgende Orderkombinationen sind möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verkauf Limit-Order mit einer Verkauf Stop-Market Order - Kauf Limit-Order mit einer Kauf Stop-Market Order <p>Im Falle einer Teilausführung der Limit-Order verbleibt die Limit-Order mit dem nicht ausgeführten Volumen im Orderbuch und das Volumen der Stop-Order wird entsprechend angepasst.</p> <p>Im Falle einer Teilausführung einer aus der ausgelösten Stop-Order resultierenden Market Order verbleibt diese Order mit dem nicht ausgeführten Volumen im Orderbuch</p>
Orderlage	Alle gültigen Orders, die im Orderbuch zu einem bestimmten Zeitpunkt vorliegen
Organisierter Markt	Ein im Inland, in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum betriebenes oder verwaltetes, durch staatliche Stellen genehmigtes, geregeltes und überwachtes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl von Personen am Kauf und Verkauf von dort zum Handel zugelassenen Finanzinstrumenten innerhalb des Systems nach festgelegten Bestimmungen in einer Weise zusammenbringt oder das Zusammenbringen fördert, die zu einem Vertrag über den Kauf dieser Finanzinstrumente führt
Persistente Orders	Persistente Orders verbleiben auch nach einer Handelsunterbrechung oder nach einem technischen Problem mit dem Handelssystem im Orderbuch. Nicht-persistente Orders hingegen werden gelöscht.
Privatanleger	Privatkunden gemäß § 67 Absatz 3 Wertpapierhandelsgesetz
Privatanleger-Order	Order, die von einem Privatanleger stammt und (i) von der oder über die RMO an die Börsen-EDV weitergeleitet wurde,

	<p>(ii) nicht hinsichtlich des Preises oder der Marktseite verändert worden ist und</p> <p>(iii) nicht von einem Handelsalgorithmus oder einer anderen computergestützten Methodik stammt, sofern diese nicht von der Geschäftsführung als zulässige Methode festgelegt wurde.</p>
Quote-Parameter	Anforderungen in Bezug auf maximalen Spread und Quotierungsvolumen, die Market Maker beim Einstellen verbindlicher Market-Maker-Quotes erfüllen müssen
Quote-Request im Handelsmodell Fortlaufender Handel mit untertägigen Auktionen	Anfrage eines Handelsteilnehmers an alle weiteren Handelsteilnehmer zur Eingabe von Quotes oder Orders in das Orderbuch
Quote-Verpflichteter	Das gemäß § 103 benannte Unternehmen
Quotierungszeit	Die tägliche Handelszeit ohne Auktionen, Volatilitätsunterbrechungen und Zeiten außergewöhnlicher Umstände im Sinne des Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/578
Quotierungszeitraum	Zeitraum, in dem das jeweilige Wertpapier quotiert wird und der innerhalb der Handelszeit liegt
Referenz	Im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen der zuletzt festgestellte Preis und in der Fortlaufenden Auktion der zuletzt eingegebene verbindliche Quote des Quote-Verpflichteten oder des Spezialisten oder der zuletzt eingegebene indikative Quote mit einem Volumen größer Null des Spezialisten
Referenzmarkt	Organisierter Markt oder ein entsprechender Markt in einem Drittstaat, an welchem der liquideste Handel in dem jeweiligen Wertpapier stattfindet
RLP	Retail Liquidity Provider wie in § 83 Absatz 1 definiert
RMO	Retail Member Organisation wie in § 83 Absatz 1 definiert
RMO-Order	Die von einer RMO gemäß § 83 Absatz 2 gekennzeichnete Privatanleger-Order
Session	Technische Verbindung zwischen dem Teilnehmerhandelssystem und der Börsen-EDV

Shortcode	Ein eindeutiges, nicht nachträglich oder untertätig abänderbares numerisches Kennzeichen, das ein Handelsteilnehmer einem Longcode dauerhaft zuordnet
Spezialist	Das gemäß § 85 Abs. 2 beauftragte zugelassene Unternehmen
Spezielle Auktion	Auktion im Spezialistenmodell, die der Spezialist nach Maßgabe von § 92 Absatz 5, in einem jeweils von der Geschäftsführung festgelegten Zeitraum durchführen muss
Spread	Absolute oder relative Differenz zwischen einer Geld- und Briefseite
Statischer Preiskorridor	Maximale prozentuale Abweichung vom Referenzpreis gemäß § 96 in einem Wertpapier
Stop-Limit	Preislimit, bei dem entsprechend den jeweiligen Anforderungen in der Börsenordnung eine Stop-Order, eine Stop-Order der One-cancels-other Order oder eine Trailing-Stop-Order ausgelöst und/oder ausgeführt werden soll
Stop-Limit Orders	Kauf- oder Verkaufsorders, die nach Erreichen oder Über-/Unterschreiten eines Stop-Limits als Limit Order ins Orderbuch gestellt werden
Stop-Market Orders	Kauf- oder Verkaufsorders, die nach Erreichen oder Über-/Unterschreiten eines Stop-Limits als unlimitierte Order ins Orderbuch gestellt werden
Stop-Orders	Stop-Limit Orders oder Stop-Market Orders
Strukturierte Produkte	<p>Nicht-standardisierte Derivate, die derzeit im deutschen Markt verbrieft werden und die als Schuldverschreibungen im Sinne des BGB massenweise und in vereinheitlichter Form von einem Finanzintermediär emittiert werden, insbesondere Zertifikate, Optionsscheine (außer Company Issued Warrants) und Aktienanleihen.</p> <p>Nicht zu den Strukturierten Produkten zählen</p> <p>a) Optionsscheine, die im Zusammenhang mit einer Kapitalveränderung bei der emittierenden Gesellschaft begeben werden, einschließlich Company Issued Warrants von Finanzintermediären;</p>

	<p>b) standardisierte, nicht verbriefte Derivate (wie etwa Derivate, die an der Terminbörse der Eurex Deutschland gehandelt werden);</p> <p>c) Anleihen zu Finanzierungszwecken mit einem in regelmäßigen Abständen gezahlten Nominalzins (Coupon), der entweder bereits bei Anleiheemission fest vereinbart wird (dabei ist ein homogener oder auch ein heterogener Nominalzins während der Laufzeit möglich) oder der an die Entwicklung eines Referenzzinssatzes (z.B. EURIBOR, LIBOR) gekoppelt ist;</p> <p>d) Aktien und Aktien vertretende Zertifikate wie ADRs oder GDRs, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile, Fondsanteile, Exchange Traded Funds (ETFs) sowie vergleichbare Effekten; und</p> <p>e) Exchange Traded Commodities (ETCs), Real Estate Investment Trusts (REITs), Contracts for Difference (CFDs) und ähnliche Produkte.</p>
Trade-Request	<p>Ankündigung, gemäß § 3 der Bedingungen für Geschäfte an der FWB eine bestimmte Menge eines Wertpapiers als Cross-Trade oder Pre-Arranged Trade im Orderbuch ausführen zu wollen</p>
Trailing-Stop Orders	<p>Stop-Market Orders mit Angabe eines dynamischen Stop-Limits.</p> <p>Bei Eingabe der Order kann neben dem obligatorischen initialen Stop-Limit ein absoluter oder prozentualer Abstand zur Referenz eingegeben werden, anhand dessen das Stop-Limit dynamisch angepasst werden wird.</p> <p>Wird ausschließlich ein initiales Stop-Limit eingegeben, erfolgt die Anpassung gemäß dem absoluten Abstand zur Referenz.</p> <p>Das Handelssystem überprüft das dynamische Stop-Limit ab dem Zeitpunkt der Ordereinstellung in das Orderbuch fortlaufend gegen die Referenz.</p> <p>Steigt bei einer Verkauf Trailing-Stop Order die Referenz, passt das Handelssystem das dynamische Stop-Limit gemäß der Vorgabe an. Fällt die Referenz, bleibt das dynamische Stop-Limit unverändert. Erreicht oder unterschreitet die Referenz das dynamische Stop-Limit, wird die Trailing-Stop Order ausgelöst.</p> <p>Fällt bei einer Kauf Trailing-Stop Order die Referenz, passt das Handelssystem das dynamische Stop-Limit gemäß der</p>

	Vorgabe an. Steigt die Referenz, bleibt das dynamische Stop-Limit unverändert. Erreicht oder überschreitet die Referenz das dynamische Stop-Limit, wird die Trailing-Stop Order ausgelöst.
Verbindlicher Quote	Gleichzeitige Eingabe einer limitierten Kauf- und Verkauforder im Handelssystem
Verbundene Unternehmen	Verbundene Unternehmen iSv. §§ 15 ff. AktG oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsordnung
Volatilitätsunterbrechung	Unterbrechung des Handels, da der potenzielle Preis außerhalb eines Preiskorridors liegt
Volatilitätsunterbrechungsmodelle	Einfache Volatilitätsunterbrechung und Volatilitätsunterbrechung mit automatisierter Korridoreroberung gemäß § 66 Absatz 2
Volatilitätsunterbrechung mit automatisierter Korridoreroberung	Volatilitätsunterbrechung gemäß § 100a
Volumen	Stückzahl oder Nennbetrag
Xetra Retail Service	Funktionalität, wonach Orders oder Quotes von RLPs gegen Orders von RMOs während des fortlaufenden Handels nach Maßgabe des § 94 ausgeführt werden
Zeiten außergewöhnlicher Umstände	Zeiten im Sinne des Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/578, die in den Fällen des Artikel 3 a), b), c) und e) der genannten Verordnung durch die Geschäftsführung festgestellt und veröffentlicht werden
Zulassungsordnung	Zulassungsordnung für Börsenhändler an der Frankfurter Wertpapierbörse

I. Abschnitt: Organisation

§ 2 Geschäftszweig, Sitz

- (1) Die ~~Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)~~ dient ihren Handelsteilnehmern zum Abschluss von Handelsgeschäften in Wertpapieren und sich hierauf beziehenden ~~derivativen~~ derivativen Geschäften im Sinne des § 2 Absatz 3 ~~des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG)~~, soweit diese keine Clearingpflicht gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) 600/2014 begründen oder die Geschäftsführung gemäß § 14 Absatz 3 für die entsprechenden Wertpapiere eine Abwicklung über eine zentrale Gegenpartei angeordnet hat, sowie in Finanzinstrumenten im Sinne des § 2 Absatz 4 WpHG sowie Edelmetallen.

[...]

§ 3 Träger der FWB

- (1) Träger der FWB ist die ~~Deutsche Börse AG~~ DBAG, Frankfurt am Main.

[...]

III. Abschnitt: Börsenbesuch und Börsenhandel

1. Teilabschnitt: Zulassung zum Börsenbesuch und zur Teilnahme am Börsenhandel

§ 12 Antrag auf Zulassung

[...]

- (2) Die zuzulassenden Unternehmen haben für die Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel einen Zulassungsantrag zu stellen, über den die Geschäftsführung entscheidet. Der Antrag auf Erteilung einer Unternehmenszulassung ist unter Benennung desjenigen zu stellen, der für das zuzulassende Unternehmen am Börsenhandel teilnehmen soll.

- (3) Das Nähere über die Zulassung von Börsenhändlern zur Teilnahme am Börsenhandel regelt die BörsenH~~ZulassungsO~~Zulassungsordnung. Ein Börsenhändler kann jeweils nur für ein zugelassenes Unternehmen zugelassen werden.

- (4) Ein zuzulassendes Unternehmen oder ein Börsenhändler ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Inland hat der Geschäftsführung im Zulassungsantrag einen Empfangsbevollmächtigten im Inland zu benennen. Unterlässt er dies, gilt ein an ihn gerichtetes Schriftstück am siebenten Tage nach der Aufgabe zur Post und ein elektronisch übermitteltes Dokument am dritten Tage nach der Absendung als zugegangen. Dies gilt nicht, wenn feststeht, dass das Dokument das zuzulassende Unternehmen oder den Börsenhändler nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat.

[...]

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung eines Unternehmens zur Teilnahme am Börsenhandel nach § 13 Absatz 1 ist zu erteilen, wenn

[...]

3. das Unternehmen ein Eigenkapital von mindestens 50.000 EUR nachweist, es sei denn, es ist ein Kreditinstitut, ein Finanzdienstleistungsinstitut, ein Wertpapierinstitut oder ein nach § 53 Absatz 1 Satz 1 KWG oder § 53-b Absatz 1 Satz 1 KWG tätiges Unternehmen, das zum Betreiben des Finanzkommissionsgeschäfts im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 KWG oder zur Erbringung einer Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Absatz 1-a Satz 2 Nr. 1 bis 4 KWG befugt ist; als Eigenkapital sind das eingezahlte Kapital und die Rücklagen nach Abzug der Entnahmen des Inhabers oder der persönlich haftenden Gesellschafter und der diesen gewährten Kredite sowie eines Schuldenüberhangs beim freien Vermögen des Inhabers anzusehen;

[...]

- (2) Die Voraussetzung nach Absatz 1 Nummer 2 ist erfüllt, wenn das Unternehmen seine Börsengeschäfte über eine nach § 1 Absatz 3 Depotgesetz anerkannte Wertpapiersammelbank und eine von dieser anerkannten Kontoverbindung zur Deutschen Bundesbank oder einer anderen Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates mit direkter Anbindung an das Zahlungssystem TARGET2 des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank erfüllt. Im Falle von in Wertpapierrechnung verwahrten Wertpapieren wird die Erfüllung der Geschäfte über eine Wertpapiersammelbank gemäß Satz 1 allein vorgenommen, soweit diese eine Durchführung der Wertpapier- und Geldverrechnung sicherstellt. Für die ordnungsgemäße Abwicklung von Geschäften, die Wertpapiere zum Gegenstand haben, für die als Abwicklungswährung eine Fremdwährung festgelegt wurde, ist darüber hinaus erforderlich, dass das Unternehmen selbst am Clearing in Fremdwährung teilnimmt oder eine Kontoverbindung zu einer entsprechenden Clearing-Bank unterhält; vorstehend bezeichnete Unternehmen und Clearing-Banken müssen am Verrechnungsverkehr einer Wertpapiersammelbank gemäß Satz 1 für in Fremdwährung abzuwickelnde Wertpapiere

teilnehmen. Wird seitens der Unternehmen mehr als eine Wertpapiersammelbank mit der Abwicklung ihrer Börsengeschäfte beauftragt, so ist Absatz 1 Nummer 2 unbeschadet der Vorschrift des Satz 1 dann erfüllt, wenn diese Wertpapiersammelbanken über entsprechende vertragliche Vereinbarungen hinsichtlich der Einrichtung einer gegenseitigen Kontoverbindung verfügen. Bei Geschäften, bei denen derselbe Handelsteilnehmer auf der Kauf- und Verkaufsseite steht und die nicht über die Eurex Clearing AG oder die Cboe Clear Europe N.V. abgewickelt werden, ist Absatz 1 Nummer 2 auch dann erfüllt, wenn das Unternehmen die Erfüllung der Geschäfte selbst übernimmt („**Settlement Internalisierung**“); die Anforderungen an § 3 der Bedingungen für Geschäfte an der FWB bleiben unberührt.

[...]

- (4) ~~In Wertpapieren, in denen das Unternehmen nicht gemäß Absatz 1 i.V.m. Absatz 3 am Sicherheitensystem der Eurex Clearing AG oder zusätzlich am Sicherheitensystem der Cboe Clear Europe N.V. teilnimmt, findet eine Sicherheitsleistung nach §§ 19 bis 31 statt. Dies gilt nicht für Geschäfte, die im Wege der Settlement Internalisierung erfüllt werden.~~

§ 15 Zugang zur Börsen-EDV und zu den Börsensälen

- (1) Der Zugang zur Börsen-EDV bedarf eines Antrags des zugelassenen Unternehmens bei der Geschäftsführung. Der Antrag kann gleichzeitig mit dem Zulassungsantrag gemäß § 12 Absatz 2 gestellt werden. Die Geschäftsführung hat dem zugelassenen Unternehmen Zugang einzuräumen, wenn das zugelassene Unternehmen die rechtlichen und technischen Voraussetzungen für den Zugang zur Börsen-EDV erfüllt. Die rechtlichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn das zugelassene Unternehmen die Verträge des Trägers über die Nutzung der Börsen-EDV an der FWB in ihrer jeweils gültigen Fassung für die Dauer der Zulassung abgeschlossen hat. Die technischen Voraussetzungen liegen vor, wenn das zugelassene Unternehmen die technischen Anforderungen für den Anschluss an die Börsen-EDV und deren Nutzung gemäß dem 3. Teilabschnitt erfüllt. Die Geschäftsführung kann auf schriftlichen Antrag des Unternehmens Abweichungen von den technischen Anforderungen genehmigen.
- (2) Die Geschäftsführung räumt zugelassenen Unternehmen, denen gemäß Absatz 1 Zugang zur Börsen-EDV eingeräumt wird, auf deren Antrag zusätzlich Zugang zu den Börsensälen ein. Der Antrag kann gleichzeitig mit dem Antrag nach Absatz 1 gestellt werden.

§ 16 Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Der Nachweis der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 12 bis 15 obliegt dem zuzulassenden Unternehmen; der Nachweis der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß der BörsenH ZulassungsO Zulassungsordnung

obliegt dem Börsenhändler. Die Pflicht nach Satz 1 besteht für den Handelsteilnehmer und den Börsenhändler für die gesamte Dauer der Zulassung.

[...]

(3) [...]

b) eine Erklärung der in § 14 Absatz 1 Nr. 1 genannten Personen,

aa) ob gegen sie wegen eines Vermögens- oder Steuerdeliktes oder aufgrund eines Verstoßes gegen die ~~Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (MAR)~~, die ~~Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (Leerverkaufsverordnung)~~, das KWG, das WpHG, das WpIG, das BörsG, das DepotG, das GwG oder das KAGB ein Strafverfahren anhängig ist oder ein Sanktions- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wurde oder ein solches Sanktions- oder Bußgeldverfahren Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens ist,

[...]

[...]

e) Bei den Angaben nach Absatz 3-b aa) bis ee) sind vergleichbare Sachverhalte nach anderen Rechtsordnungen ebenfalls anzugeben. Absatz 3-d) ist entsprechend anzuwenden, soweit nach der jeweiligen Rechtsordnung vergleichbare Verfahren bestehen.

[...]

(5) Die zugelassenen Unternehmen sowie die Börsenhändler haben der Geschäftsführung unverzüglich mitzuteilen, sobald Änderungen eintreten, die zum Wegfall ihrer Zulassung führen könnten. Für zugelassene Unternehmen gilt diese Pflicht auch, wenn sie Kenntnis von Änderungen erlangen, die zum Wegfall der Zulassung eines für sie zugelassenen Börsenhändlers führen könnten. Die zugelassenen Unternehmen sind insbesondere verpflichtet, die Geschäftsführung zu unterrichten, sobald sie Kenntnis davon haben, dass ein Verfahren nach Absatz 3-b) gegen eine in § 14 Absatz 1 Nr. 1 genannte Person oder gegen für sie tätige Börsenhändler eingeleitet wurde.

[...]

§ 17 Zulassung zum Börsenbesuch ohne das Recht zur Teilnahme am Handel

(1) Zum Besuch der Börsensäle ohne das Recht zur Teilnahme am Handel können zugelassen werden

1. Personen, die sich in besonderer Weise um die Belange des Börsenhandels an der FWB verdient gemacht haben („**Ehrenzulassung**“),

2. Berichterstatter der Wirtschaftspresse, des Rundfunks, des Fernsehens sowie deren Hilfspersonen („**Pressezulassung**“),
3. Personen, die aus besonderem Anlass die FWB besuchen wollen („**Gästezulassung**“),
4. Personen, derer sich zugelassene Unternehmen nach § 13 und zugelassene Börsenhändler bei der Erfüllung ihrer Handelstätigkeit in den Börsensälen bedienen („**Mitarbeiterzulassung**“); § 15 Absatz 2 bleibt unberührt.

[...]

- (3) Personen nach Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 4 sind als Angehörige eines bestimmten zugelassenen Unternehmens zuzulassen. Ihre Zulassung erlischt bei Ausscheiden aus dem zugelassenen Unternehmen, für das sie zugelassen wurden, oder auf schriftlichen Antrag des zugelassenen Unternehmens.

§ 18 **Ruhen der Unternehmenszulassung und der Börsenhändlerzulassung; Orderlöschung**

- (1) Die Geschäftsführung kann unter den Voraussetzungen gemäß § 19 Absatz 8 und Absatz 9 BörsG das Ruhen der Unternehmenszulassung anordnen. Die Geschäftsführung kann das Ruhen der Unternehmenszulassung auf einzelne Benutzerkennungen und Market Identifier Codes (Handelsplätze) beschränken. Mit Anordnung des Ruhens löscht die Geschäftsführung Orders und Quotes des zugelassenen Unternehmens, die sich in der Börsen-EDV befinden, insgesamt oder beschränkt auf die betroffenen Benutzerkennungen und Handelsplätze.
- (2) Versäumt ein zugelassenes Unternehmen fortlaufend und systematisch seinen Lieferverpflichtungen im Sinne des Artikel 7 Absatz 9 Unterabsatz 1 Satz 1, Absätze 10 bis 13 Verordnung (EU) Nr. 909/2014 i.V.m. Artikel 39 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2018/1229 der Kommission nachzukommen, kann die Geschäftsführung in Absprache mit der Börsenaufsichtsbehörde das Ruhen der Unternehmenszulassung anordnen und dessen Identität öffentlich bekannt geben, jedoch erst, nachdem die Geschäftsführung dem zugelassenen Unternehmen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, und nachdem die Börsenaufsichtsbehörde sowie die Aufsichtsbehörde des ~~betroffenen~~ betroffenen zugelassenen Unternehmens in gebührender Form unterrichtet wurden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- ~~(3) Unbeschadet von Absatz 1 kann die Geschäftsführung das Ruhen der Zulassung des Unternehmens längstens für die Dauer von sechs Monaten anordnen, wenn die gemäß den Bestimmungen des III. Abschnitts, zweiter Teilabschnitt, erforderliche Sicherheitsleistung nicht erbracht wird oder nachträglich entfällt. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.~~

- ~~(4) Im Fall einer Anordnung nach Absatz 3 kann die Geschäftsführung für die Dauer des Ruhens der Unternehmenszulassung auch das Ruhens der Börsenhändlerzulassungen der Personen anordnen, die Börsengeschäfte für das Unternehmen abschließen.~~
- ~~(5) Vor jeder Maßnahme gemäß § 18 Absatz 3 und Absatz 4 soll die Geschäftsführung die Unternehmen anhören. Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist.~~
- ~~(6) Die Geschäftsführung kann verhängte Maßnahmen gemäß § 18 Absatz 3 und Absatz 4 den übrigen Handelsteilnehmern bekannt geben, sofern dem keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen des betroffenen Unternehmens entgegenstehen.~~

[...]

3. Teilabschnitt: Börsen-EDV

§ 32 Technischer Zugang zur Börsen-EDV

- (1) Die Geschäftsführung teilt jedem zugelassenen Unternehmen für den Zugang zur Börsen-EDV mindestens eine Benutzerkennung und ein Passwort zu, die ausschließlich durch das jeweilige zugelassene Unternehmen genutzt werden dürfen. Sie kann mehrere Benutzerkennungen und Passwörter insbesondere zuteilen, wenn zugelassene Unternehmen ihre Geschäfte in Wertpapieren gemäß § 14 Absatz 3 über mehrere Clearing-Mitglieder oder in anderen Wertpapieren über mehrere Abwicklungsinstitute abwickeln. In diesem Fall kann die Geschäftsführung eine Benutzerkennung und ein Passwort für jedes beauftragte Clearing-Mitglied oder Abwicklungsinstitut zuteilen. Auf Basis der jeweiligen Benutzerkennung sind von den zugelassenen Unternehmen für die Börsenhändler und die weiteren die Börsen-EDV nutzenden Personen („**Technisches Hilfspersonal**“) persönliche Benutzerkennungen und Passwörter zu generieren. Persönliche Benutzerkennungen und Passwörter dürfen ausschließlich von Personen für Eingaben in die Börsen-EDV genutzt werden, denen diese zugeteilt worden sind. Passwörter sind Dritten gegenüber geheim zu halten. Dabei hat die Person, der die persönliche Benutzerkennung und das Passwort zugeteilt wurden, sicherzustellen, dass Dritte diese nicht für Eingaben in die Börsen-EDV nutzen.

[...]

- (3) Die zugelassenen Unternehmen sind verpflichtet, die Zuteilung und Änderung persönlicher Benutzerkennungen für den Zugang zur Börsen-EDV der Geschäftsführung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 33 Anbindung an die Börsen-EDV; Teilnehmerhandelssystem

- (1) Ein zugelassenes Unternehmen muss sich mit mindestens einem Teilnehmerhandelssystem an die Börsen-EDV anschließen. Die Anbindung darf den ordnungsgemäßen Börsenhandel sowie die ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung nicht gefährden. Das Nähere regelt die Geschäftsführung. Ein Teilnehmerhandelssystem umfasst alle Hard- und Softwarekomponenten eines zugelassenen Unternehmens, insbesondere die lokalen Netzwerke und Schnittstellen, mit denen es sich aus einer Lokation zur Teilnahme am Börsenhandel an die Börsen-EDV anschließt und die einen ordnungsgemäßen Börsenhandel ermöglichen. Der Betrieb des Teilnehmerhandelssystems sowie die Verbindung der Endeingabegeräte mit dem Teilnehmerhandelssystem und der Börsen-EDV liegen im Verantwortungsbereich des zugelassenen Unternehmens.
- (2) Das zugelassene Unternehmen hat durch den ordnungsgemäßen Betrieb seines Teilnehmerhandelssystems zu gewährleisten, dass der Börsenhandel in seinem Ablauf und seiner Funktionalität nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Die Geschäftsführung kann zulässige Hardware sowie Kombinationen von Betriebssystemen für die Installation des Teilnehmerhandelssystems vorschreiben. Das zugelassene Unternehmen hat der Geschäftsführung die ausgewählte(n) Kombination(en) bei Einräumung des Zugangs zur Börsen-EDV anzuzeigen. Sämtliche nachträgliche Änderungen müssen der Geschäftsführung angezeigt werden.
- (4) Die Geschäftsführung kann Teilnehmerhandelssystemen Knotennummern sowie Netzwerkbereiche und/oder Netzwerkadressen zuweisen. In diesem Fall sind die zugelassenen Unternehmen verpflichtet, ausschließlich mit den zugewiesenen Knotennummern, Netzwerkbereichen und/oder Netzwerkadressen mit der Börsen-EDV zu kommunizieren.
- (5) Die Geschäftsführung kann vorschreiben, dass auf dem Teilnehmerhandelssystem mindestens die von der Geschäftsführung bestimmte Börsen-Software („**Börsen-Software**“) installiert ist. Das zugelassene Unternehmen darf die Börsen-Software nicht an Dritte weitergeben. Das Nähere regelt die Geschäftsführung.

[...]

§ 34 Lokationen

- (1) Ein Teilnehmerhandelssystem muss in einer Lokation des zugelassenen Unternehmens installiert sein und aus der Lokation an die Börsen-EDV angebunden werden. Ein zugelassenes Unternehmen kann aus mehreren Lokationen am Börsenhandel teilnehmen. Spezialisten können ein Teilnehmerhandelssystem oder Teile davon in den Börsensälen betreiben, soweit dies aufgrund der in den Börsensälen vorhandenen räumlichen und technischen Gegebenheiten möglich ist. Das Nähere bestimmt die Geschäftsführung.

- (2) Eine Lokation bezeichnet die Gesamtheit aller Geschäftsräume eines zugelassenen Unternehmens innerhalb eines Gebäudekomplexes unter der von dem zugelassenen Unternehmen angegebenen Adresse, aus denen die Anbindung des Teilnehmerhandelssystems an die Börsen-EDV erfolgen soll. Die Zulassung der Lokation ist bei der Geschäftsführung zu beantragen. Sie gilt als erteilt, wenn die Geschäftsführung über den Zulassungsantrag nicht innerhalb von zehn Börsentagen nach Eingang des vollständigen Antrages entscheidet. Die Geschäftsführung kann insbesondere die Anbindung aus Lokationen des zugelassenen Unternehmens außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ablehnen, wenn die FWB in diesem Land nicht über die erforderlichen Genehmigungen verfügt oder die Geltung und die Einhaltung der Regelwerke der FWB in einem Land nicht gewährleistet ist und einer Prüfung durch die Geschäftsführung oder eines von ihr beauftragten Dritten nicht unterzogen werden kann. Geschäftsräume, in denen Teilnehmerhandelssysteme lediglich für den Notfall oder zwecks Teilnahme an Simulationen eingesetzt werden, gelten nicht als Lokation.

[...]

§ 35 Endeingabegeräte, Zugang und Schnittstellen

- (1) Endeingabegeräte sind sämtliche Hard- und Softwarekomponenten, insbesondere mobile Computersysteme, die zum Zwecke der Eingabe, Löschung oder Änderung von Orders oder Quotes oder zu der Sicherstellung der Teilnahme am Börsenhandel über physische oder nicht physische Netzwerke des zugelassenen Unternehmens oder über das Internet mit dem Teilnehmerhandelssystem oder über das Internet direkt oder indirekt mit der Börsen-EDV verbunden sind.
- (2) Endeingabegeräte sind aus den Lokationen des zugelassenen Unternehmens heraus zu betreiben. Sie können auch außerhalb der Lokation des zugelassenen Unternehmens betrieben werden, sofern
- a) der Börsenhändler und das zugelassene Unternehmen sicherstellen, dass
 1. der Zugriff von Endeingabegeräten auf die Börsen-EDV nur aus Staaten gemäß § 34 ~~Abs.~~Absatz 2 Satz 4 erfolgt,
 2. über Endeingabegeräte nur die in § 32 ~~Abs.~~Absatz 1 genannten Personen unter den in § 32 genannten Voraussetzungen auf die Börsen-EDV zugreifen können,

[...]

- b) das zugelassene Unternehmen darüber hinaus sicherstellt, dass

[...]

[...]

- (4) Die Geschäftsführung kann auf Antrag eines zugelassenen Unternehmens den Anschluss mehrerer Schnittstellen genehmigen. Die Geschäftsführung kann die Anzahl der von einem zugelassenen Unternehmen beantragten Teilnehmerhandelssysteme begrenzen, sofern dies aus Gründen der Systemleistung oder sonstigen schwerwiegenden Gründen erforderlich ist.
- (5) Die Geschäftsführung kann festlegen, dass sich zugelassene Unternehmen nur über bestimmte Schnittstellen an die Börsen-EDV anbinden dürfen und weitere Mindestanforderungen, insbesondere an die Programmierung der Schnittstelle, erfüllen müssen.

§ 36 Teilnehmer-Software

Unternehmen können eigene Software („**Teilnehmer-Software**“) auf ihren Teilnehmerhandelssystemen installieren. Die Geschäftsführung kann festlegen, dass die Unternehmen die Teilnehmer-Software bei der Geschäftsführung zu registrieren haben und mindestens eine von der Geschäftsführung näher bestimmte elektronische Kennung („**Identifizier**“) zuzuordnen haben. Der Identifizier muss immer übertragen werden, wenn die Teilnehmer-Software mit der Börsen-EDV kommuniziert. Sollte die Teilnehmer-Software Störungen der Börsen-EDV verursachen, kann die Geschäftsführung die Nutzung der Teilnehmer-Software mit sofortiger Wirkung untersagen. Die Teilnehmer-Software muss vor ihrem Gebrauch ausreichend getestet sein. Das Nähere bestimmt die Geschäftsführung.

§ 37 Order-Routing-System

- (1) Ein Order-Routing System ist eine von einem ~~zur Teilnahme am Börsenhandel~~ zugelassenen Unternehmen (~~Unternehmen~~) verwendete Teilnehmer-Software, die es ermöglicht, dass die von verschiedenen Nutzern („**ORS Nutzer**“) (~~mittelbaren Handelsteilnehmern~~) dieser Software übermittelten Eingaben, insbesondere die Eingabe von Orders und deren Löschung, direkt unter der Benutzerkennung eines Börsenhändlers an die Börsen-EDV gesendet werden.
- (2) Ein zugelassenes Unternehmen ist berechtigt, auf Antrag und nach Genehmigung durch die Geschäftsführung ein Order-Routing-System über eine Schnittstelle anzubinden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Die durch das Order-Routing-System übermittelten Orders müssen vor der Einleitung in die Börsen-EDV einen beim zugelassenen Unternehmen installierten elektronischen Filter passieren, der nach vom Unternehmen zu bestimmenden Parametern die Orders prüft und zur Weiterleitung freigibt;

[...]

- 2a. Die Eingabe, Änderung oder Löschung von Trade-Requests, Cross-Trades und Pre-Arranged Trades gemäß § 3 der Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse ist unzulässig;
3. Das Unternehmen hat sicherzustellen, dass für alle ORS Nutzer mittelbaren Teilnehmer des von ihm betriebenen Order-Routing-Systems die Möglichkeit der Kenntnisnahme der jeweils geltenden Fassung der Börsenordnung sowie der börsenrechtlichen Vorschriften gegeben ist. Die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch die ORS Nutzer mittelbaren Teilnehmer kann insbesondere durch Mitteilung der Internetadresse, unter der die vorgenannten Regelwerke durch die ORS Nutzer mittelbaren Teilnehmer abgerufen werden können, erfolgen. Zudem sind alle ORS Nutzer mittelbaren Teilnehmer der durch das Unternehmen betriebenen Order-Routing-Systeme durch dieses auf die zwingende Einhaltung und Beachtung der börsenrechtlichen Vorschriften hinzuweisen. Nutzer im vorgenannten Sinne sind alle natürlichen und juristischen Personen.

Handelt es sich bei dem mittelbaren Teilnehmer ORS Nutzer um eine juristische Person, hat das Unternehmen zudem den für diese handelnden und das Order-Routing-System nutzenden natürlichen Personen die Möglichkeit der Kenntnisnahme der in Satz 1 genannten Regelwerke der FWB gemäß Satz 2 einzuräumen sowie diese auf die zwingende Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften gemäß Satz 3 hinzuweisen;

4. Das Unternehmen ist für die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften durch den mittelbaren Teilnehmer ORS Nutzer verantwortlich.
- (3) Die Weitergabe von aus der Börsen-EDV empfangenen Daten und Informationen über ein Order-Routing-System an Dritte bedarf gemäß § 112 Absatz 2 einer entsprechenden Zustimmung der Geschäftsführung. Die Zustimmung der Geschäftsführung gegenüber dem das jeweilige Order-Routing-System betreibenden Unternehmen gilt insbesondere als dann erteilt, wenn das Unternehmen einen entsprechenden Kursvermarktungsvertrag über die aus der Börsen-EDV empfangenen Preisdaten geschlossen hat.
- (4) Die Geschäftsführung kann eine Genehmigung zur Anbindung eines Order-Routing-Systems einschränken oder widerrufen, wenn
- die Voraussetzungen für die Genehmigung gemäß Absatz 1 nicht vorgelegen haben, insbesondere wenn die Genehmigung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Unternehmens erteilt wurde; oder
 - die Voraussetzungen für deren Erteilung nachträglich weggefallen sind; oder
 - ein Unternehmen oder ein mittelbarer Teilnehmer ORS Nutzer des durch das Unternehmen betriebenen Order-Routing-Systems wiederholt und fortdauernd gegen Bestimmungen gemäß Absatz 1 bis 3 verstößt oder ein ordnungsgemäßer Börsenhandel durch den Betrieb oder die Nutzung eines Order-Routing-Systems nicht mehr gewährleistet ist oder werden kann.

[...]

§ 38 Direkter Marktzugang

- (1) Zugelassene Unternehmen können auf Antrag und nach einer Genehmigung durch die Geschäftsführung einer anderen Person („DMA Nutzer“) (~~mittelbarer Handelsteilnehmer~~) einen direkten Marktzugang zur Übermittlung von Aufträgen über ihre Infrastruktur gestatten, wenn zwischen dem Unternehmen und dem DMA Nutzer ~~mittelbaren Handelsteilnehmer~~ ein Vertrag vereinbart wurde, der mindestens die Anforderungen nach Artikel 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/589 enthält und das Unternehmen die Durchführung und Einhaltung der Kontrollpflichten beim DMA Nutzer ~~mittelbaren Handelsteilnehmer~~ nach Artikel 19-21 und 23 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/589 sicherstellt. § 39 Abs. ~~atz~~ 2 gilt entsprechend.
- (2) Das Unternehmen ist verpflichtet, der Geschäftsführung den Abschluss, wesentliche Änderungen und die Beendigung eines Vertrages nach Absatz 1 unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen der Geschäftsführung, hat das Unternehmen Verträge nach Absatz 1 vorzulegen sowie Auskunft über die Durchführung und das Ergebnis von Kontrollen nach Absatz 1 beim ~~mittelbaren Handelsteilnehmer~~ DMA Nutzer zu erteilen. Weitergehende gesetzliche und satzungsrechtliche Aufsichts- und Kontrollrechte der Börsenorgane und der Börsenaufsichtsbehörde bleiben unberührt.
- (3) Das Unternehmen ist verpflichtet, Aufträge und Geschäfte, die von einem DMA Nutzer ~~mittelbaren Teilnehmer~~ über einen direkten Marktzugang nach Absatz 1 abgeschlossen werden, zu kennzeichnen. Aufträge, die über einen nicht genehmigten direkten Marktzugang eingegeben werden, werden von der Börsen-EDV zurückgewiesen. Das Nähere zur Kennzeichnung bestimmt die Geschäftsführung.

[...]

§ 39 Algorithmischer Handel

- (1) Zugelassene Unternehmen können algorithmischen Handel gemäß Artikel ~~4 Absatz~~ Nr. 1 Nr. (39) der Richtlinie ~~2014/65/EU~~ 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom ~~15. Mai 2014~~ MiFID II im Handelssystem betreiben, wenn von dem zugelassenen Unternehmen kontinuierlich sichergestellt wird, dass mindestens folgende Anforderungen eingehalten werden:

[...]

2. Das zugelassene Unternehmen muss in der Lage sein, jederzeit alle oder einen Teil seiner Orders und Quotes stornieren zu können („Kill-Funktion“).

Die für algorithmischen Handel verwendeten Computeralgorithmen („Handelsalgorithmen“) müssen zudem

1. auf Hardware installiert sein, die sich in den Lokationen des zugelassenen Unternehmens oder eines beauftragten Dritten gemäß § 34 befindet,
2. durch einen für das zugelassene Unternehmen an der FWB zugelassenen Börsenhändler parametrisiert werden,
3. während des laufenden Börsentages von einem für das zugelassene Unternehmen an der FWB zugelassenen Börsenhändler kontrolliert werden und
4. gemäß § 40 getestet worden sein und es müssen die erforderlichen Bescheinigungen gemäß § 40 ~~Abs.~~Absatz 4 vorgelegt worden sein.

Auf Anfrage der Geschäftsführung oder der Handelsüberwachungsstelle hat das zugelassene Unternehmen die eingesetzte Software nach Typ und Funktion näher zu beschreiben. Das Nähere bestimmt die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung kann die Verwendung von Handelsalgorithmen untersagen, sofern durch die Verwendung der ordnungsgemäße Börsenhandel oder die Systemsicherheit gefährdet ist.

[...]

§ 40 Konformitätstests und Prüfung von eingesetzten Handelsalgorithmen

[...]

- (3) Die Geschäftsführung wird den Bericht über die Ergebnisse der Konformitätstests ausschließlich dem betreffenden Handelsteilnehmer bzw. dem zugelassenen Unternehmen, der bzw. das eine Zulassung beantragt haben, zur Verfügung stellen.

[...]

§ 41 Personal

Die zugelassenen Unternehmen sind verpflichtet, qualifiziertes Personal in ausreichender Anzahl jederzeit während der Vorhandelsphase und den Handelszeiten zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels bereitzuhalten sowie eine telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen. Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Verpflichtung nur besteht, solange sich Orders des zugelassenen Unternehmens in der Börsen-EDV befinden oder eingestellt werden. Zudem ist der Geschäftsführung für den Fall von technischen Störungen ein Ansprechpartner zu benennen oder der Abschluss eines Service-Vertrages mit einem Dritten nachzuweisen.

§ 42 Pflicht zur Einhaltung systemtechnischer Kapazitäten

[...]

- (2) Die Geschäftsführung kann die von den einzelnen Teilnehmerhandelssystemen auf der Börsen-EDV erzeugte Last messen und gegebenenfalls durch technische Maßnahmen begrenzen oder das betroffene zugelassene Unternehmen von der Nutzung der Börsen-EDV ausschließen, sofern dies aus Gründen der Systemsicherheit oder sonstigen schwerwiegenden Gründen erforderlich ist.

[...]

§ 44 Technische Probleme

- (1) Bei technischen Problemen kann die Geschäftsführung den Zugang zur Börsen-EDV für ein, mehrere oder alle zugelassenen Unternehmen sperren oder einschränken, unabhängig davon, ob die technischen Probleme bei ihnen selbst oder bei einem, mehreren oder allen zugelassenen Unternehmen auftreten.
- (2) Zugelassene Unternehmen sind verpflichtet, sich über technische Anforderungen und Änderungen mittels der von der Geschäftsführung zur Verfügung gestellten Medien zu informieren. Die Geschäftsführung wird, soweit möglich, die zugelassenen Unternehmen über technische Probleme unverzüglich informieren. Zugelassene Unternehmen sind im Falle von technischen Problemen der Börsen-EDV verpflichtet, der Geschäftsführung und/oder den von dieser beauftragten Dritten zwecks Störungsbehebung den Zugang zu ihren Lokationen zu gewähren, in denen Teilnehmerhandelssysteme installiert sind.
- (3) Bei einer Sperrung des technischen Zugangs für alle zugelassenen Unternehmen können keine weiteren Eingaben in die Börsen-EDV vorgenommen werden („**Halt-Status**“). Nach einem Halt-Status wird der Handel entsprechend den allgemeinen Vorschriften fortgesetzt. Die Geschäftsführung wird die zugelassenen Unternehmen hinsichtlich des zeitlichen Ablaufes der Handelsphasen unverzüglich informieren.
- (4) Die Geschäftsführung kann bei Ausfall eines Teilnehmerhandelssystems oder eines Teilausfalls der Börsen-EDV auf Verlangen eines zugelassenen Unternehmens
- a) Auskunft über die Orders, die Quotes sowie die getätigten Geschäfte des jeweiligen zugelassenen Unternehmens geben und/oder
 - b) für dieses Orders, verbindliche Quotes des Designated Sponsor sowie indikative und verbindliche Quotes des Quote-Verpflichteten im Market-Maker-Modell löschen sowie Market-Orders und Limit-Orders in die Börsen-EDV eingeben.

Die Geschäftsführung überprüft im Fall von Satz 1-a) und b) die Legitimation anhand der ihr mitgeteilten aktiven Benutzerkennung.

Im Falle der Löschung sämtlicher Orders und Quotes des jeweiligen zugelassenen Unternehmens („**Mass Deletion**“) muss sich das zugelassene Unternehmen neben der aktiven Benutzerkennung durch eine PIN-Nummer legitimieren. Zugelassene Unternehmen müssen gegenüber der Geschäftsführung die Wahl des PIN-Verfahrens schriftlich erklären. Das zugelassene Unternehmen hat sicherzustellen, dass die aktive

Benutzerkennung bzw. die PIN-Nummer von einer legitimierten Person mitgeteilt wird. Das Nähere bestimmt die Geschäftsführung.

- (5) Die Funktionalität „Heartbeat“ ist eine den Quote-Verpflichteten und den Spezialisten in der Fortlaufenden Auktion von Amts wegen bereitgestellte Funktionalität, die es ermöglicht, die Verbindung zwischen einer Funktionalität des zugelassenen Unternehmens („**Quote-Machine**“) und der Börsen-EDV fortlaufend mittels eines Taktsignals zu überprüfen. Wird das Signal nicht innerhalb eines vorher verbindlich festgelegten Zeitraums empfangen, werden alle durch die Funktionalität „Heartbeat“ gesicherten verbindlichen Quotes des Spezialisten sowie die indikativen und verbindlichen Quotes im Market-Maker-Modell automatisch gelöscht. Die Löschung erfolgt auch, wenn der systemeigene Failover-Mechanismus eine Verbindung wiederherstellt. Während der Handelsphasen, in denen das Handelsmodell keine Löschung von Orders ermöglicht, erfolgt die Löschung in der nächsten Handelsphase.

[...]

- (6) Die zugelassenen Unternehmen haben die Geschäftsführung unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen, wenn die Eingabe oder der Empfang von Daten durch Störung ihres Betriebs oder Verfügung von Hoher Hand ganz oder teilweise vereitelt wird. In diesem Fall kann die Geschäftsführung auf Verlangen für dieses die Eingabe von Daten in die Börsen-EDV vornehmen.
- (7) Einen Ausfall der Telefonanlage oder eine sonstige Störung, die eine telefonische Kontaktaufnahme verhindert, hat das zugelassene Unternehmen oder der betroffene Börsenhändler unverzüglich der Geschäftsführung anzuzeigen.

IV. Abschnitt: Zulassung von Wertpapieren

1. Teilabschnitt: Zulassung zum regulierten Markt (General Standard)

§ 45 Zulassungsantrag, Zuständigkeit, Veröffentlichung der Zulassung

- (1) Die Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt („**General Standard**“) ist vom Emittenten der Wertpapiere alleine zu beantragen.

[...]

§ 46 **Widerruf der Zulassung auf Antrag des Emittenten**

(1) Die Geschäftsführung kann die Zulassung von Wertpapieren zum ~~regulierten Markt~~ (General Standard) auf Antrag des Emittenten widerrufen, wenn der Schutz der Anleger einem Widerruf nicht entgegensteht. Bei Wertpapieren im Sinne des § 2 Absatz 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes ist ein Widerruf nur zulässig, wenn die Voraussetzungen

1. gemäß § 39 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG, oder
2. gemäß § 39 Absatz 2 Satz 3 Nr. 2-a) BörsG, oder
3. gemäß § 39 Absatz 2 Satz 3 Nr. 2-b) BörsG

vorliegen.

[...]

§ 47 **Widerruf der Zulassung von Amts wegen**

(1) Die Geschäftsführung kann die Zulassung von Wertpapieren zum ~~regulierten Markt~~ (General Standard) außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel auf Dauer nicht mehr gewährleistet ist und die Geschäftsführung den Handel im regulierten Markt eingestellt hat oder der Emittent seine Pflichten aus der Zulassung auch nach einer angemessenen Frist nicht erfüllt.

[...]

2. Teilabschnitt: Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard)

§ 48 **Zulassungsvoraussetzungen; Zuständigkeit**

(1) Für Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate, die zum ~~regulierten Markt~~ (General Standard) zugelassen sind, kann die Zulassung der jeweiligen Gattung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten („**Prime Standard**“) beantragt werden. Die Zulassung zum Prime Standard ist vom Emittenten der Wertpapiere zusammen mit einem Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut, einem Wertpapierinstitut oder einem nach § 53 Absatz 1 Satz 1 KWG oder § 53-b Absatz 1 Satz 1 KWG tätigen Unternehmen zu beantragen. Das Institut oder Unternehmen muss an einer inländischen Wertpapierbörse mit dem Recht zur Teilnahme am Handel zugelassen sein und ein haftendes Eigenkapital im Gegenwert von mindestens 730.000

EUR nachweisen. Ein Emittent, der ein Institut oder Unternehmen im Sinne des Satzes 2 ist und die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllt, kann den Antrag allein stellen. § 45 Absatz 2 gilt für den Antrag auf Zulassung zum Prime Standard entsprechend. Der Antrag kann gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung zum ~~regulierten Markt (General Standard)~~ gestellt werden.

[...]

- (3) Über die Zulassung zum ~~Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard)~~ entscheidet die Geschäftsführung.

[...]

§ 49 Veröffentlichung der Zulassung

Für die Veröffentlichung der Zulassung zum ~~Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard)~~ gelten die Vorschriften über die Veröffentlichung der Zulassung zum ~~regulierten Markt (General Standard)~~ entsprechend.

§ 50 Entstehen und Erlöschen der Folgepflichten von Finanzberichten und Quartalsmitteilungen im Prime Standard

- (1) Die Pflichten nach §§ 51 bis ~~§ 53-a~~ müssen erstmals für diejenigen Finanzberichte und/oder Quartalsmitteilungen erfüllt werden, in deren Berichtszeitraum und/oder Erstellungszeitraum die Zulassung zum Prime Standard erfolgt ist.

[...]

§ 52 Halbjahresfinanzbericht

[...]

- (3) Die Angaben im Halbjahresfinanzbericht können einer prüferischen Durchsicht durch einen Abschlussprüfer oder einer Prüfung entsprechend § 317 ~~Handelsgesetzbuch HGB~~ unterzogen werden. Es gilt § 115 Absatz 5 WpHG.

[...]

§ 57 **Widerruf der Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard)**

- (1) Auf Antrag des Emittenten der Aktien oder des Emittenten der Aktien vertretenden Zertifikate und des Emittenten der vertretenen Aktien widerruft die Geschäftsführung die Zulassung zum ~~Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten~~ (Prime Standard). Die Geschäftsführung hat den Widerruf unverzüglich im Internet (www.deutsche-boerse.com) zu veröffentlichen. Der Zeitraum zwischen der Veröffentlichung und der Wirksamkeit des Widerrufs beträgt drei Monate.
- (2) Die Geschäftsführung kann die Zulassung zum ~~Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten~~ (Prime Standard) von Amts wegen gemäß § 42 ~~Abs. Absatz~~ 2 BörsG widerrufen. Die Geschäftsführung kann die Zulassung insbesondere dann widerrufen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Emittenten eröffnet worden ist. Für Emittenten mit Sitz im Ausland gilt dies entsprechend. Die Geschäftsführung unterrichtet die Börsenaufsichtsbehörde und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unverzüglich über die Ausschließung. Die Geschäftsführung hat den Widerruf unverzüglich im Internet (www.deutsche-boerse.com) zu veröffentlichen.
- (3) Der Widerruf lässt die Zulassung zum ~~regulierten Markt~~ (General Standard) im Übrigen unberührt.

[...]

VI. Abschnitt: Einbeziehung von Wertpapieren in den regulierten Markt (General Quoted)

§ 60 **Einbeziehung; Zuständigkeit**

- (1) Wertpapiere, die an der FWB nicht zum regulierten Markt zugelassen sind, können auf Antrag eines Handelsteilnehmers oder von Amts wegen zum Börsenhandel in den regulierten Markt einbezogen werden („**General Quoted**“).

[...]

§ 61 **Einbeziehungsvoraussetzungen**

[...]

- (2) Der Antrag muss angeben:

[...]

4. Art und Gattung der einzubeziehenden Wertpapiere sowie die jeweilige Wertpapierkennnummer (WKN) und ~~International Securities Identification Number~~ (ISIN).

[...]

VII. Abschnitt: Wertpapiergeschäfte

1. Teilabschnitt: Handelsmodelle und Handelsphasen

§ 66 Festlegung des Handelsmodells und des Volatilitätsunterbrechungsmodells

- (1) Für den Handel von Wertpapieren stehen die Handelsmodelle der Auktion, des Fortlaufenden Handels mit untertägigen Auktionen, ~~und~~ der Fortlaufenden Auktion und des Xetra Midpoint Handels zur Verfügung. Die Geschäftsführung legt fest, in welchen Handelsmodellen Wertpapiere gehandelt werden.

[...]

§ 69 Fortlaufender Handel mit untertägigen Auktionen

[...]

- (7) Unmittelbar nach Ende der Schlussauktion beginnt, sofern in der Schlussauktion ein Preis mit Umsatz festgestellt wurde, die Trade at Close Periode. In der Trade at Close Periode werden nur Market Orders und Limit Orders, die mit dem Zusatz „Trade at Close“ versehen sind, berücksichtigt. Diese Orders können nur zu dem in der Schlussauktion festgestellten Preis ausgeführt werden. Dabei kommen die Preise gemäß § 91 Absatz 7(7) zustande. In der Trade at Close Periode werden die kumulierten Ordervolumina, die Anzahl der Orders zu diesen Ordervolumina und der Preis der Schlussauktion als bestes Geld- oder Brieflimit angezeigt. Die Dauer der Trade at Close Periode wird von der Geschäftsführung festgelegt.

§ 69a Xetra Midpoint

- (1) Wird ein Wertpapier im Handelsmodell Xetra Midpoint gehandelt, können Market Midpoint Orders, Limit Midpoint Orders, Market Sweep Orders und Limit Sweep Orders eingegeben werden.

- (2) Das Xetra Midpoint Orderbuch ist geschlossen.
- (3) Market Midpoint Orders und Limit Midpoint Orders können mit einer Mindestausführungsstückzahl eingegeben werden. Die Mindestausführungsstückzahl kann für jede Market Midpoint Order und Limit Midpoint Order einzeln festgelegt werden. Bei Eingabe einer Mindestausführungsstückzahl wird die Market Midpoint Order oder die Limit Midpoint Order nur ausgeführt, sofern in einem Geschäft mindestens die Mindestausführungsstückzahl erreicht wird. Sofern aufgrund von Teilausführungen das verbleibende Ordervolumen die Mindestausführungsstückzahl unterschreitet, bildet das verbleibende Ordervolumen die Mindestausführungsstückzahl.
- (4) Der Handel eines Wertpapiers im Handelsmodell Xetra Midpoint beginnt mit der Aufnahme des fortlaufenden Handels desselben Wertpapiers gemäß § 69 Absatz 2 Satz 2. Während der Eröffnungsauktion, der Schlussauktion, einer untätigen Auktion oder einer Volatilitätsunterbrechung gemäß § 66 Absatz 2 findet kein Handel im Handelsmodell Xetra Midpoint statt; die Eingabe, Löschung und Modifikation von Orders ist jedoch weiterhin möglich. Unmittelbar nach der Wiederaufnahme des fortlaufenden Handels nach einer untätigen Auktion oder einer Volatilitätsunterbrechung wird der Xetra Midpoint Handel wieder aufgenommen.

[...]

2. Teilabschnitt: Eingabe von Orders

§ 73 Orders im Handelssystem

[...]

- (3) Die Geschäftsführung setzt für jedes Wertpapier die Mindestnennwerte / Mindeststückzahlen („**Mindestschlussgrößen**“) fest.

[...]

§ 74 Kennzeichnung algorithmisch erzeugter Orders und von Handelsalgorithmen

[...]

- (4) Algorithmisch erzeugte Eigenhandelsorders und entsprechende verbindliche Quotes nach Absatz 1, die sowohl hinsichtlich der Anlageentscheidung im Sinne des Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/590 als auch hinsichtlich der Ausführung des Geschäfts im Sinne des Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/590 dieselbe Kennzeichnung aufweisen, sind im Handelsmodell Fortlaufender Handel mit

untertägigen Auktionen und im Handelsmodell Xetra Midpoint zusätzlich mit der Ausführungsbedingung Self-Match-Prevention („**SMP**“) und derselben SMP-Kennzeichnung einzugeben. § 76 Absatz 1 Ziffer 2 Satz 2 bis 7 gilt entsprechend.

[...]

§ 75 Order-Transaktions-Verhältnis

(1) Die Handelsteilnehmer sind verpflichtet, ein angemessenes Verhältnis von Eingaben, Änderungen und Löschungen von Orders und verbindlichen Quotes („**Ordereingaben**“) zu den ausgeführten Geschäften („**Order-Transaktions-Verhältnis**“) zu gewährleisten, um Risiken für den ordnungsgemäßen Börsenhandel zu vermeiden. Das Order-Transaktions-Verhältnis wird nach DeIVO EU 2017/566 auf zwei unterschiedliche Arten berechnet:

1. basierend auf dem Volumen der Ordereingaben und Ausführungen („**volumenbasiertes Order-Transaktions-Verhältnis**“)
2. basierend auf der Anzahl an Ordereingaben und Ausführungen („**anzahlbasiertes Order-Transaktions-Verhältnis**“)

[...]

[...]

(3) Die Änderung einer Order oder eines Quotes wird als Löschung der bisherigen und Eingabe einer neuen Order oder eines neuen Quotes gezählt.

(3a) Die Eingabe einer Market Sweep Order oder Limit Sweep Order wird lediglich einfach gezählt, auch wenn eine solche Order nicht im Xetra Midpoint Orderbuch ausgeführt und sodann in das Orderbuch für den Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen aufgenommen wird.

[...]

§ 76 Ausführungsbedingungen, Gültigkeitsbestimmungen und Handelsbeschränkungen

(1) Im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen können:

1. Market Orders und Limit Orders während des fortlaufenden Handels und während der Trade at Close Periode mit einer der folgenden Ausführungsbedingungen eingegeben werden:
 - sofortige Gesamtausführung oder Löschung der Order (Fill-or-Kill),

- sofortige Ausführung der Order so weit als möglich und Löschung des unausgeführten Teils (Immediate-or-Cancel).
2. Market Orders, Limit Orders, Iceberg-Orders und Orders mit der Ausführungsbedingung Fill-or-Kill oder Immediate-or-Cancel während des fortlaufenden Handels und Market und Limit Orders während der Trade at Close Periode zusätzlich mit der Ausführungsbedingung ~~Self-Match-Prevention~~ (SMP) eingegeben werden:

[...]

Ein etwa verbleibender Teil der eingehenden Order mit SMP-Kennzeichnung wird mit den verbleibenden Orders im Orderbuch auf dem Preislevel zusammengeführt, auf dem eine Reduzierung von Quantität aufgrund des Vorliegens einer SMP-Ausführungsbedingung stattgefunden hat („**SMP-Preislevel**“).

[...]

[...]

(4) Im Handelsmodell Xetra Midpoint können

a) Market Midpoint Orders und Limit Midpoint Orders nur mit den Ausführungsbedingungen

- sofortige Gesamtausführung oder Löschung der Order (Fill-or-Kill) sowie
- sofortige Ausführung der Order so weit als möglich und Löschung des unausgeführten Teils (Immediate-or-Cancel),

und nur mit den Gültigkeitsbestimmungen

- gültig für den jeweiligen Börsentag (Good-for-Day),
- gültig bis auf Widerruf (Good-till-Cancelled) sowie
- gültig bis Fristablauf (Good-till-Date)

eingegeben werden.

b) Market Sweep Orders und Limit Sweep Orders mit allen Ausführungsbedingungen, Gültigkeitsbestimmungen und Handelsbeschränkungen gemäß Absätze 1 und 2 eingegeben werden, wobei diese erst bei einer Übertragung der Market Sweep Order oder Limit Sweep Order in das Orderbuch für den Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen entsprechend berücksichtigt werden. Bei Market Sweep Orders und Limit Sweep Orders mit der Ausführungsbedingung Fill-or-Kill findet die Prüfung der Vollausführbarkeit zunächst im Xetra Midpoint Orderbuch und im Falle einer Übertragung nochmals im Orderbuch für den Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen statt.

(5) Die Geschäftsführung kann eine maximale Gültigkeitsdauer für Orders pro Handelsmodell festlegen.

~~(6)~~ Absatz 1 Nummer 1 findet bei der Eingabe von verbindlichen Quotes keine Anwendung.

§ 77 Erfassung und Verwaltung der Orders im Handelssystem

(1) Alle Orders, die in das Handelssystem eingegeben und von diesem akzeptiert worden sind, erhalten beim Eintreffen in der zentralen Stelle des Handelssystems, die das jeweilige Orderbuch führt, einen Zeitstempel und eine Ordernummer. Dieser Zeitstempel ist maßgeblich für den zeitlichen Rang der Orders. Im Einzelfall kann dieser Zeitstempel von der Reihenfolge der Eingabe, Löschung und Änderung der Orders über die verschiedenen Eingangskanäle in das Handelssystem abweichen. Treffen Änderungen von Orders unter den in Absatz 2 Satz 4 genannten Voraussetzungen ein, wird ein neuer Zeitstempel vergeben. Die zugelassenen Unternehmen werden über die Erfassung der Orders durch das Handelssystem informiert.

[...]

(2a) Im Xetra Midpoint Orderbuch werden Market Midpoint Orders und Limit Midpoint Orders nach ihrer aktuellen Stückzahl, ihrer Mindestausführungsstückzahl und ihrem für den zeitlichen Rang der Orders maßgeblichen Zeitstempel geordnet und verwaltet.

[...]

(4) Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass ein zugelassenes Unternehmen, sofern dies technisch von der Session unterstützt wird, bei Session-Login festlegen kann, dass insbesondere im Fall einer vollständigen oder teilweisen technischen Unterbrechung des Betriebs der Börsen-EDV, von der nicht sämtliche Handelsteilnehmer betroffen sind, sowie bei einem sonstigen Wegfall der Verbindung zwischen dem Teilnehmerhandelssystem und der Börsen-EDV (z.B. Session-Logout des zugelassenen Unternehmens), sämtliche von der Unterbrechung oder dem Wegfall der Verbindung betroffenen nicht-persistenten Orders und Quotes, die sich in den Orderbüchern des Handelssystems befinden, gelöscht werden. Absatz 7 Satz 2 gilt entsprechend. Eine Löschung erfolgt nur, wenn zum Zeitpunkt der Unterbrechung oder dem Wegfall der Verbindung die entsprechende Handelsphase eine Löschung ermöglicht.

(5) Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass ein zugelassenes Unternehmen, sofern dies technisch von der Session unterstützt wird, bei Session-Logout festlegen kann, dass sämtliche unter der Session eingegebenen nicht-persistenten Orders und Quotes, die sich in den Orderbüchern des Handelssystems befinden, gelöscht werden. Absatz 7 Satz 2 gilt entsprechend. Eine Löschung erfolgt nur, wenn zum Zeitpunkt des Session-Logouts die entsprechende Handelsphase eine Löschung ermöglicht.

(6) Im Fall einer vollständigen oder teilweisen technischen Unterbrechung des Betriebs der Börsen EDV werden von der Unterbrechung betroffene Orders und Quotes, die sich in den Orderbüchern des Handelssystems befinden, gelöscht, sofern von der

Unterbrechung sämtliche Handelsteilnehmer betroffen sind. Dies gilt nicht für Orders, die als persistente Orders eingegeben wurden, sowie für indikative und verbindliche Quotes der Quote-Verpflichteten im Spezialistenmodell der Fortlaufenden Auktion. Für einzelne Orderbücher kann die Geschäftsführung nur die Eingabe persistenter Orders erlauben. Soweit der Handel gemäß § 59 Absatz 1 ausgesetzt wird, erfolgt eine Löschung sämtlicher Quotes und Orders. Die zugelassenen Unternehmen werden über die Löschung durch elektronische Nachricht informiert.

[...]

§ 78 Bestehende Orders

(1) Erträgnis/Kapitalmaßnahme/Umtausch

Bei in- und ausländischen Wertpapieren erlöschen Orders und Quotes im Fall eines Erträgnisses/einer Kapitalmaßnahme und/oder einem Umtausch mit Ablauf des letzten Börsentages, an dem das Wertpapier letztmalig einschließlich des Anspruches gehandelt wurde („**cum-Tag**“) oder spätestens bis zum Handelsbeginn des Börsentages, an dem das Wertpapier ohne den Anspruch gehandelt wird („**ex-Tag**“), sofern die Geschäftsführung von dem Erträgnis/der Kapitalmaßnahme und/oder dem Umtausch Kenntnis erlangt hat.

[...]

[...]

§ 78 a Quote-Request im Spezialistenmodell

(1) Der Spezialist soll während des Quotierungszeitraums auf Anfrage eines Handelsteilnehmers („**Quote-Request**“) dem anfragenden Handelsteilnehmer gegenüber einen indikativen Quote stellen.

[...]

3. Teilabschnitt: Market-Maker

[...]

§ 80 Aufgaben der Market-Maker

[...]

- (2) Market-Maker sind verpflichtet, Market-Maker-Quotes, die sie im Rahmen ihrer Market-Making-Strategie stellen, zu kennzeichnen („**Liquidity Provision Flag**“).

[...]

4. Teilabschnitt: Designated Sponsors

§ 81 Beauftragung und Überwachung der Designated Sponsors

- (1) Unbeschadet der Regelungen des 3. Teilabschnitts übernehmen im Handelssystem die durch den Träger gemäß Absatz 2 beauftragten zugelassenen Unternehmen („**Designated Sponsors**“) die Aufgaben gemäß § 82. Die Designated Sponsors haben sich zu dem Designated Sponsoring in einem Vertrag mit dem Träger bereit zu erklären. In dem Vertrag werden die Wertpapiere aufgezählt, für die ein Designated Sponsor das Designated Sponsoring übernehmen kann. Die Geschäftsführung legt die Wertpapiere fest, in welchen ein Designated Sponsoring durchgeführt werden kann.

[...]

- (6) Vor Ablauf einer angemessenen Frist, regelmäßig nicht vor Ablauf von sechzig Börsentagen, kann ein zugelassenes Unternehmen nicht wieder als Designated Sponsor für solche Wertpapiere beauftragt werden, für die gemäß Absatz 3 das Designated Sponsoring durch die Deutsche Börse AG/DBAG gekündigt wurde.

[...]

6. Teilabschnitt: Spezialisten

§ 85 Beauftragung und Überwachung der Spezialisten

- (1) Im Spezialistenmodell der Fortlaufenden Auktion übernehmen durch den Träger gemäß Absatz 2 beauftragte zugelassene Unternehmen („**Spezialisten**“) die Aufgaben gemäß §§ 71, 86 für die in den Vertrag gemäß Absatz 2 Satz 1 jeweils einbezogenen Wertpapiere. Soweit zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels erforderlich, sind die Spezialisten auf Verlangen des Trägers verpflichtet, diese Aufgaben für zusätzliche Wertpapiere zu übernehmen. Bei einem Wechsel von Wertpapieren in das Market-Maker-Modell der Fortlaufenden Auktion enden die Aufgaben der Spezialisten für die entsprechenden Wertpapiere; ein Anspruch auf Beauftragung für bestimmte Wertpapiere besteht nicht.

- (2) Der Träger hat auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages für jedes im Spezialistenmodell gehandelte Wertpapier einen Spezialisten mit der Übernahme der Aufgaben gemäß §§ 71, 86 zu beauftragen („**Spezialistenvertrag**“). Der Träger hat die Beauftragung unverzüglich der Geschäftsführung anzuzeigen. Als Spezialisten dürfen nur zugelassene Unternehmen mit Zugang zum Handelssystem beauftragt werden, die

[...]

[...]

- (5) Das Limit-Kontrollsystem gemäß Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 überprüft fortlaufend das Vorliegen von Orders im Orderbuch und deren Ausführbarkeit. Es muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

[...]

2. Unverzügliche Anzeige der Ausführbarkeit von Orders (Market Orders und Limit Orders) im Orderbuch gegen den indikativen Quote des Spezialisten, gegen andere Orders oder, im Handel gemäß den Bestimmungen des achten Teilabschnitts, gegen den indikativen Quotes des Quote-Verpflichteten.

[...]

§ 86 Aufgaben der Spezialisten

[...]

- (6) Die Spezialisten haben sicherzustellen, dass zur Erfüllung ihrer Aufgaben während eines Handelstages zwischen 9 Uhr und 20 Uhr in den Börsensälen für ihr zugelassenes Unternehmen zugelassene Börsenhändler in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen („**Präsenzpflicht**“). Sie haben der Geschäftsführung die dazu tätigen Börsenhändler sowie einen fachlichen Ansprechpartner, der für ihr zugelassenes Unternehmen als Börsenhändler an der FWB zugelassen ist, und einen technischen Ansprechpartner mitzuteilen. Die Ansprechpartner müssen im Zeitraum ab einer Stunde vor Handelsbeginn bis eine Stunde nach Handelende für die Geschäftsführung mindestens telefonisch erreichbar sein. Der Träger kann in dem Vertrag gemäß § 85 ~~Abs.~~Absatz 2 Satz 1 weitergehende Anforderungen vorsehen.

[...]

- (8) Zutritt zu den in den Börsensälen den jeweiligen Spezialisten vorbehaltenen Bereichen („**Schranken**“) haben nur die zur Erfüllung der Aufgaben der Spezialisten jeweils in diesen Schranken tätigen Börsenhändler.

[...]

- (10) Spezialisten haben sicherzustellen, dass sie im Falle einer drohenden Gefahr für Personen und Sachen innerhalb der Börsensäle („**Notfall**“) ihre Tätigkeit unverzüglich in

dafür von ihnen vorzuhaltenden Ersatzräumen („**Notfalllokation**“) aufnehmen und für die Dauer des Notfalls ausüben können. Die Geschäftsführung bestimmt das Vorliegen eines Notfalls und kann nähere Bestimmungen über das Notfallverfahren treffen.

[...]

7. Teilabschnitt: Preisermittlung und Orderausführung

§ 87 Preisermittlung

Die Börsengeschäfte im Handelssystem können zu Börsenpreisen abgeschlossen werden. Die Börsenpreise werden durch das Handelssystem ermittelt. In der Auktion, ~~und~~ im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen und im Handelsmodell Xetra Midpoint werden mittels der automatischen Handelsphasensteuerung die Orders nur dann zu Börsengeschäften zusammengeführt, wenn die Orders innerhalb des Dynamischen Preiskorridors und des Statischen Preiskorridors ausgeführt werden können.

[...]

§ 89 Ermittlung des ersten Börsenpreises im Spezialistenmodell der Fortlaufenden Auktion

[...]

- (2) Der für den Spezialisten tätige Börsenhändler stellt mit Handelsbeginn einen ersten indikativen Quote. Er darf frühestens 15 Minuten nach Stellung des ersten indikativen Quotes in den Aufruf gemäß § 71 Absatz 4 Nr. 2 wechseln. Verändert für den der Spezialisten tätige Börsenhändler aufgrund der Orderbuchsituation den ersten indikativen Quote und verengt dabei nicht das Geld-/Brieflimit des Quotes, darf er frühestens 5 Minuten nach Stellung des veränderten indikativen Quotes in den Aufruf wechseln. Im Handel von Anleihen muss der Wechsel in den Aufruf gemäß Satz 2 und ~~Satz~~ 3 nach einer angemessenen Zeit erfolgen.

§ 90 Preisermittlung und Orderausführung in der Auktion

- (1) In der Auktion wird auf Grundlage der bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vorliegenden Orders derjenige Preis ermittelt, zu dem das größte Ordervolumen bei minimalem Überhang ausgeführt werden kann („**Meistausführungsprinzip**“), stehen sich nur unlimitierte Orders gegenüber, erfolgt deren Ausführung zum Referenzpreis gemäß § 95.

[...]

(4) Liegt der zu erwartende Preis am Ende des Aufrufs außerhalb des Dynamischen Preiskorridors oder außerhalb des Statischen Preiskorridors, gelten §§ 95 und § 96 entsprechend.

(5) Nach Beendigung des Aufrufs erfolgt die Preisermittlung gemäß Absatz 1 bis 4. Die vorliegenden Orders werden im Einzelnen nach folgenden Regeln ausgeführt:

[...]

2. unlimitierte Orders werden vorrangig ausgeführt („Preis-Zeit-Priorität“).

Nicht ausgeführte und nicht vollständig ausgeführte Orders verbleiben im Orderbuch.

(6) Die zugelassenen Unternehmen werden durch die Geschäftsführung im Handelssystem informiert, ab welcher Zeit der die Auktion nach § 70 Absatz 2 einleitende Aufruf beginnen wird. Für während des Aufrufs erfolgende Änderungen eingeegebener Orders gilt § 77 Absatz 2 Satz 4 entsprechend.

(7) Die zugelassenen Unternehmen werden über besondere Orderbuchsituationen, die in der Auktion ermittelten Preise sowie über die Ausführung ihrer Orders durch das Handelssystem informiert.

[...]

§ 91a Preisermittlung und Orderausführung im Handelsmodell Xetra Midpoint

(1) Im Handelsmodell Xetra Midpoint werden Market Midpoint Orders, Limit Midpoint Orders, Market Sweep Orders und Limit Sweep Orders zum jeweiligen Referenzpreis gemäß Absatz 2 fortlaufend gegeneinander ausgeführt.

(2) Der Referenzpreis für das Handelsmodell Xetra Midpoint entspricht fortlaufend dem arithmetischen Mittel des im Orderbuch für den Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen besten angezeigten Geld- und Brieflimits für das jeweilige Wertpapier. Orders und Quotes von RLPs werden dabei nicht berücksichtigt. Liegt der zu erwartende Referenzpreis gemäß Satz 1 außerhalb des Dynamischen Preiskorridors gemäß § 95 oder außerhalb des Statischen Preiskorridors gemäß § 96, erfolgt keine Ausführung von Orders im Handelsmodell Xetra Midpoint. Market Sweep Orders und Limit Sweep Orders werden in diesen Fällen sofort in das Orderbuch für den Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen übertragen.

(3) Sofern lediglich potenziell ausführbare Orders ohne eine Mindestausführungsstückzahl im Orderbuch für den Xetra Midpoint Handel vorliegen, werden die Orders mit der jeweils größeren Stückzahl vorrangig und bei gleicher Stückzahl in der Reihenfolge der Eingabe in das Handelssystem ausgeführt („Volumen-Zeit-Priorität“).

(4) Sofern mindestens eine der potenziell ausführbaren Market Midpoint Orders und Limit Midpoint Orders mit einer Mindestausführungsstückzahl eingegeben worden ist, wird unter Berücksichtigung der Mindestausführungsstückzahl das zum aktuell gültigen Referenzpreis gemäß Absatz 2 größtmögliche Ausführungsvolumen ermittelt. Dabei werden die potenziell ausführbaren Orders nach Volumen-Zeit-Priorität sortiert und unter Berücksichtigung der Mindestausführungsstückzahl mit der Stückzahl ausgeführt, bei der mit den restlichen im Xetra Midpoint Orderbuch verbleibenden Orders das größtmögliche Volumen ausgeführt werden kann.

(5) Eine Ausführung gemäß der Absätze 2 bis 4 findet statt:

- a. zu Beginn und bei jeder untertägigen Wiederaufnahme des Handels im Xetra Midpoint gemäß § 69a Absatz 4,
- b. bei jeder Änderung der besten angezeigten Limitstufe auf Geld- oder Briefseite des Orderbuchs für den Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen, die zu einem neuen Referenzpreis für den Xetra Midpoint Handel führt
- c. bei Eingabe einer neuen zum aktuellen Referenzpreis gemäß Absatz 2 ausführbaren Market Midpoint Order, Limit Midpoint Order, Market Sweep Order oder Limit Sweep Order.

Die im Handelsmodell Xetra Midpoint zustande gekommenen Geschäfte werden bei der Veröffentlichung besonders gekennzeichnet.

[...]

§ 99 Referenzpreisanpassung bei Geschäftsaufhebungen

Preise von Geschäften, die von der Geschäftsführung gemäß den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse aufgehoben wurden, werden bei Referenzpreisanpassungen nach §§ 95 und § 96 nicht berücksichtigt.

§ 100 Einfache Volatilitätsunterbrechung

(1) Im Volatilitätsunterbrechungsmodell der Einfachen Volatilitätsunterbrechung wird eine Volatilitätsunterbrechung dann ausgelöst, wenn der zu erwartende Ausführungspreis außerhalb des Dynamischen Preiskorridors um den Referenzpreis gemäß § 95 oder außerhalb des Statischen Preiskorridors um den Referenzpreis gemäß § 96 liegt. Die zugelassenen Unternehmen werden auf diese Marktsituation im Handelssystem hingewiesen. Die Geschäftsführung gibt die regelmäßige Dauer der Einfachen Volatilitätsunterbrechung bekannt.

[...]

§ 100a Volatilitätsunterbrechung mit automatisierter Korridorenerweiterung

- (1) Im Volatilitätsunterbrechungsmodell der Volatilitätsunterbrechung mit automatisierter Korridorenerweiterung wird eine Volatilitätsunterbrechung dann ausgelöst, wenn der zu erwartende Ausführungspreis außerhalb des Dynamischen Preiskorridors um den Referenzpreis gemäß § 95 oder außerhalb des Statischen Preiskorridors um den Referenzpreis gemäß § 96 liegt. Die zugelassenen Unternehmen werden auf diese Marktsituation im Handelssystem hingewiesen.

[...]

§ 101 Erweiterte Volatilitätsunterbrechung

- (1) Im Volatilitätsunterbrechungsmodell der Einfachen Volatilitätsunterbrechung wird für im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen gehandelte Wertpapiere die automatische Handelsphasensteuerung nach Ablauf der Einfachen Volatilitätsunterbrechung beendet, wenn der zu erwartende Auktionspreis um mehr als das Zweifache des Dynamischen Preiskorridors um den Referenzpreis gemäß § 95 abweicht („**erweiterte Volatilitätsunterbrechung**“).

[...]

[...]

8. Teilabschnitt: Besondere Bestimmungen für den Handel strukturierter Produkte in der Fortlaufenden Auktion

[...]

§ 103 Quote-Verpflichteter

[...]

- (2) Der Quote-Verpflichtete hat die zur Erfüllung der Quotierungspflicht erforderlichen personellen, technischen und finanziellen Voraussetzungen zu gewährleisten; die Geschäftsführung kann dazu nähere Anforderungen festlegen. Er hat der Geschäftsführung fachliche Ansprechpartner, die für sein zugelassenes Unternehmen als Börsenhändler an der FWB zugelassen sind, und technische Ansprechpartner mitzuteilen. Die Ansprechpartner müssen im Zeitraum ab einer Stunde vor Quotierungsbeginn bis eine Stunde nach Quotierungsende des jeweiligen Wertpapiers für die Geschäftsführung und die Spezialisten telefonisch erreichbar sein.

[...]

§ 104 Quotierungs- und Meldepflichten des Quote-Verpflichteten im Market-Maker-Modell

[...]

- (7) Die Geschäftsführung erfasst und dokumentiert, ob und in welchem Umfang die Quote-Verpflichteten ihre Quotierungspflicht erfüllen. Sie kann die entsprechenden Daten auf der Internetseite der FWB (www.boerse-frankfurt.de) bekannt machen, soweit dies zur Unterrichtung der zugelassenen Unternehmen, Börsenhändler und Emittenten erforderlich ist.

[...]

§ 108 Verbot von Leerverkäufen bei strukturierten Produkten

- (1) Zum Handel an der FWB zugelassene Unternehmen dürfen strukturierte Produkte an der FWB nur verkaufen, wenn sichergestellt ist, dass sie zum Zeitpunkt der Erfüllung der Geschäfte gemäß der Bedingungen für Geschäfte ~~an der FWB~~ über den zur Erfüllung des Verkaufsgeschäfts erforderlichen Bestand an Wertpapieren verfügen. Der Bestand gemäß Satz 1 muss durch zum Verkaufszeitpunkt bereits abgeschlossene Kaufgeschäfte oder den bei den Unternehmen vorhandenen Bestand sichergestellt werden. Bei Finanzkommissionsgeschäften (§ 13 Absatz 1 Nr. 2) sowie im Fall der Abschlussvermittlung (§ 13 Absatz 1 Nr. 3) haben zugelassene Unternehmen zu gewährleisten, dass Kunden, für die oder für deren Rechnung sie Verkaufsaufträge für strukturierte Produkte eingeben, bei ihnen über den zur Erfüllung gemäß Satz 1 erforderlichen Wertpapierbestand verfügen.

[...]

9. Teilabschnitt: Besondere Bestimmungen für den Handel sonstiger Wertpapiere in der Fortlaufenden Auktion

[...]

§ 111 Aufgaben der Spezialisten

[...]

- (6) Stellen die für den Spezialisten tätigen Börsenhändler aufgrund der vorliegenden Orders fest, dass der zu erwartende Preis

[...]

abweichen wird, haben sie einen entsprechend angepassten indikativen Quote zu stellen. In diesem Fall darf der Wechsel in den Aufruf gemäß § 71 Absatz 4 Nr. 2 erst nach einer Frist von 5 Minuten erfolgen. Bei Wertpapieren, bei denen die für den Spezialisten tätigen Börsenhändler einen indikativen Quote abweichend von ~~Abs.~~Absatz 1 unter Berücksichtigung eines geöffneten Referenzmarktes oder anderer öffentlicher Handelsplätze i.S.v. § 2 ~~Abs.~~Absatz 22 WpHG stellen und bei Wertpapieren mit einem voraussichtlichen Preis von unter 0,50 EUR, kann der Wechsel in den Aufruf ohne Einhaltung einer Frist erfolgen. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für den Handel von Bezugsrechten.

[...]

VIII. Abschnitt: Melde- und Transparenzverpflichtungen

[...]

§ 117 Vorhandelstransparenz

[...]

- (6) In den Fällen des Artikel 4 i.V.m. Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 besteht für Aktien, Aktien vertretende Zertifikate, börsengehandelte Fonds („**ETFs**“), Genussscheine und sonstige aktienähnliche Wertpapiere keine Veröffentlichungspflicht gemäß Absatz 1 bis 5.

[...]

IX. Abschnitt: Abwicklungssysteme

§ 119 Abwicklungssysteme

- (1) Die Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten („**Clearing**“) von den an der FWB abgeschlossenen Börsengeschäften erfolgt in den von der Geschäftsführung festgelegten Wertpapieren über die Eurex Clearing AG oder die Cboe Clear Europe N.V. Die Geschäftsführung bestimmt die Wertpapiere, die außer über die Eurex Clearing AG auch über die Cboe Clear Europe N.V. verrechnet werden können. Handelsteilnehmer können ihre bevorzugte zentrale Gegenpartei für diese Wertpapiere gegenüber der FWB anzeigen. Werden Orders von Handelsteilnehmern zu einem Börsengeschäft zusammengeführt, welche dieselbe zentrale Gegenpartei ausgewählt haben, wird das Börsengeschäft durch diese zentrale Gegenpartei verrechnet. Ansonsten wird das Börsengeschäft durch die Eurex Clearing AG verrechnet.

- (2) Die Erfüllung („**Settlement**“) der an der FWB abgeschlossenen Börsengeschäfte erfolgt über die Clearstream Banking AG oder über eine andere, durch diese Börsenordnung anerkannte Wertpapiersammelbank. Dies gilt nicht für Geschäfte, die im Wege der Settlement Internalisierung erfüllt werden.

X. Abschnitt: Freiverkehr

§ 120 Freiverkehr

[...]

- (2) Für den Handel im Freiverkehr gelten die AGB Freiverkehr DBAG ~~die Geschäftsbedingungen der Deutsche Börse AG.~~

[...]

XI. Abschnitt: Schlussvorschriften

[...]

§ 123 Handelszeiten

[...]

- (2a) Abweichend von Absatz 1 kann der Off-Book-Handel von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr erfolgen. Die Geschäftsführung legt innerhalb des Rahmens die Handelszeit für den Off-Book-Handel fest („**Off-Book-Handelszeit**“).

[...]

- (4) Die Geschäftsführung legt innerhalb des Rahmens gemäß Absatz 1 und 2 den Beginn und das Ende der Preisfeststellung fest („**Handelszeit**“). Die Festlegung der Handelszeit am letzten Börsentag eines Jahres bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Börsenrates. Befindet sich eine Fortlaufende Auktion zum Ende der Handelszeit im Aufruf, so kann diese regulär gemäß § 71 Absatz 3 bzw. Absatz 4 beendet werden.

[...]

Anhang zu § 20

1. Berechnung des Gesamtrisikos

Zur Berechnung des Gesamtrisikos gemäß § 20 werden zunächst börsentäglich die Positionsrisiken der Wertpapiergeschäfte ermittelt. Die einzelnen Positionsrisiken werden am Ende eines Börsentages zu Gattungsrisiken gemäß Nummer 3 summiert. Danach erfolgt die Addition zum Gesamtrisiko gemäß Nummer 4.

2. Berechnung des Positionsrisikos

(1) Das Positionsrisiko berechnet sich aus dem Erkennbaren Verlust addiert mit dem Potentiellen Verlust des einzelnen Wertpapiergeschäfts oder der Summe mehrerer Wertpapiergeschäfte, die dasselbe Wertpapier betreffen und derselben Geschäftsart (Kauf oder Verkaufsgeschäft) angehören. Eine Verrechnung von Kauf- und Verkaufsgeschäften findet bei der Berechnung der Summe gemäß Satz 1 nicht statt. Die Berechnung des Positionsrisikos bestimmt sich für Kaufgeschäfte nach Absatz 2 und für Verkaufsgeschäfte nach Absatz 3. Sollte bei der Berechnung der Erkennbare Verlust einen positiven Wert ergeben, bleibt dieser Wert unberücksichtigt. In diesem Fall wird ein Betrag von 0 Euro angesetzt.

Positionsrisiko = Erkennbarer Verlust + Potentieller Verlust

(2) Kauf von Wertpapieren

a) Erkennbarer Verlust

Bei dem Kauf von Wertpapieren ermittelt sich der Erkennbare Verlust aus dem Preis des einzelnen Geschäfts oder der Summe mehrerer Geschäfte in einem Wertpapier (Geschäftspreis) abzüglich des Bewertungspreises des Wertpapiers, multipliziert mit der Nominale oder der Stückzahl. Der Geschäftspreis ist der Preis, der für den Kauf der Wertpapiere zu zahlen ist. Bewertungspreis ist der zum Zeitpunkt der Berechnung aktuelle Börsenpreis. Liegt ein aktueller Börsenpreis nicht vor, bestimmt die Geschäftsführung einen Referenzmarkt. Ist kein Börsenpreis an einem Referenzmarkt verfügbar, wird als Bewertungspreis der Geschäftskurs abzüglich 10 % festgesetzt.

Erkennbarer Verlust = (Geschäftspreis – Bewertungspreis) * Nominale oder Stückzahl

b) Potentieller Verlust

Der Potentielle Verlust berechnet sich aus dem Bewertungspreis abzüglich des Risikopreises, multipliziert mit der Nominale oder der Stückzahl.

Potenzieller Verlust = (Bewertungspreis – Risikopreis) * Nominale oder Stückzahl

c) Risikopreis

— Der Risikopreis setzt sich aus dem Risikofaktor gemäß der Tabelle 1 oder Tabelle 2 addiert um 1, multipliziert mit dem Bewertungspreis zusammen. Tabelle 1 findet Anwendung, soweit die Wertpapierart in der Tabelle aufgeführt ist. In anderen Wertpapierarten bestimmt sich der Risikopreis nach der Tabelle 2.

$$\text{Risikopreis} = (\text{Risikofaktor} + 1) * \text{Bewertungspreis}$$

(3) Verkauf von Wertpapieren

a) Erkennbarer Verlust

— Bei dem Verkauf von Wertpapieren ermittelt sich der Erkennbare Verlust aus dem Bewertungspreis abzüglich des Geschäftspreises, multipliziert mit der Nominale oder der Stückzahl. Absatz 2 lit. a) gilt entsprechend.

— Erkennbarer Verlust = (Bewertungspreis – Geschäftspreis) * Nominale oder Stückzahl

b) Potentieller Verlust

— Der Potentielle Verlust berechnet sich aus dem Risikopreis abzüglich des Bewertungspreises, multipliziert mit der Nominale oder der Stückzahl.

— Potenzieller Verlust = (Risikopreis – Bewertungspreis) * Nominale oder Stückzahl

c) Risikopreis

— Der Risikopreis ermittelt sich gemäß Nummer 2 Absatz 2 lit. c).

Tabelle 1:

Zuordnung	Faktor
Aktien und Genussscheine, die an der FWB im regulierten Markt gehandelt werden	Klasse 1 (2 %)
	Klasse 2 (4 %)
	Klasse 3 (6 %)
	Klasse 4 (8 %)
	Klasse 5 (10 %)
	Klasse 6 (12 %)
	Klasse 7 (15 %)
	Klasse 8 (20 %)
	Klasse 9 (25 %)
	Klasse 10 (30 %)

Zuordnung	Faktor
	Klasse 11 (über 30 %)

Tabelle 2:

Zuordnung	Faktor
Anleihen, die an einer inländischen Börse gehandelt werden	2 %
Anleihen, die an keiner inländischen Börse gehandelt werden	5 %
Aktien, die an keiner inländischen Börse gehandelt werden	10 %
Optionsscheine (company-issued warrants) nach § 221 AktG	20 %
Strukturierte Produkte	30 %

3. Berechnung des Gattungsrisikos

Nach der Berechnung der Positionsrisiken werden die einzelnen Positionsrisiken eines Wertpapiers addiert. Die Addition der einzelnen Positionsrisiken wird dabei für die Kauf- und Verkaufsseite getrennt durchgeführt. Sollte nach der Addition die Kaufseite das größere Risiko verbuchen, wird die Kaufseite zur Berechnung des Gesamtrisikos verwendet; sollte die Verkaufsseite das größere Risiko ausweisen, wird die Verkaufsseite weiterverwendet. Eine Aufrechnung erfolgt nicht.

4. Gesamtrisiko

Nach Ermittlung der einzelnen Gattungsrisiken in den verschiedenen Wertpapieren werden die einzelnen Ergebnisbeträge addiert. Die Summe ergibt das Gesamtrisiko.

ANHANG I

Begriffsbestimmungen / Definitionen

Es gelten die folgenden Definitionen. Der Singular schließt den Plural mit ein.

<u>Begriff</u>	<u>Definition</u>
<u>Abhängiges Unternehmen</u>	<u>Abhängiges Unternehmen nach § 17 AktG oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsordnung</u>
<u>AGB Freiverkehr DBAG</u>	<u>Allgemeine Geschäftsbedingungen der DBAG für den Freiverkehr an der FWB</u>

<u>AktG</u>	<u>Aktiengesetz in der jeweils gültigen Fassung</u>
<u>Algorithmischer Handel</u>	<u>Wie in Artikel 4 Absatz 1 Nr. 39 MiFID II definiert</u>
<u>Angebotsbedingungen</u>	<u>Wie in § 3b Absatz 1 Bedingungen für Geschäfte definiert</u>
<u>Anzahlbasiertes Order-Transaktions-Verhältnis</u>	<u>Wie in § 75 Absatz 1 Nr. 2 BörsO definiert</u>
<u>Bedingungen für Geschäfte</u>	<u>Bedingungen für Geschäfte an der FWB in der jeweils gültigen Fassung</u>
<u>Börsenaufsichtsbehörde</u>	<u>Zuständige oberste Landesbehörde des Landes Hessen</u>
<u>Börsen-EDV</u>	<u>Die für den Handel an der FWB bestimmten EDV-Anlagen, einschließlich aller Hard- und Softwarekomponenten, deren Betrieb im Verantwortungsbereich der Geschäftsführung liegen und die einen Handel an der FWB ermöglichen</u>
<u>Börsenhändler</u>	<u>Personen, die für ein zugelassenes Unternehmen am Börsenhandel der FWB teilnehmen und gemäß § 19 BörsG i.V.m. § 12 BörsO zugelassen worden sind</u>
<u>Börsenhändlerprüfung</u>	<u>Wie in § 4 Absatz 2 BörsenHZulassungsO definiert</u>
<u>Börsenhändlerprüfungsgebühr</u>	<u>Wie in § 16 GebührenO definiert</u>
<u>BörsenHZulassungsO</u>	<u>Zulassungsordnung für Börsenhändler an der FWB in der jeweils gültigen Fassung</u>
<u>Börsenrat</u>	<u>Börsenrat der FWB</u>
<u>Börsenrechtliche Vorschriften</u>	<u>Die Normen des BörsG, die auf Grundlage des BörsG erlassenen Rechtsverordnungen, das Satzungsrecht der FWB sowie deren weitere Regelwerke unabhängig davon, ob diese Rechtsnormqualität haben und die Verwaltungsakte der Organe der FWB</u>
<u>Börsensäle</u>	<u>Für die Teilnahme am Börsenhandel an der FWB bestimmte Räumlichkeiten</u>
<u>Börsen-Software</u>	<u>Wie in § 33 Absatz 5 BörsO definiert</u>
<u>Börsentag</u>	<u>Wie in § 33 Absatz 1 Bedingungen für Geschäfte definiert</u>
<u>BörsG</u>	<u>Börsengesetz in der jeweils gültigen Fassung</u>

<u>BörsO</u>	<u>Börsenordnung für die FWB in der jeweils gültigen Fassung</u>
<u>Clearing-Mitglied</u>	<u>Wie in § 2 Absatz 2 Bedingungen für Geschäfte definiert</u>
<u>Cross-Trade</u>	<u>Wie in § 3 Absatz 1 Bedingungen für Geschäfte definiert</u>
<u>Cum-Tag</u>	<u>Wie in § 78 Absatz 1 BörsO definiert</u>
<u>DBAG</u>	<u>Deutsche Börse Aktiengesellschaft</u>
<u>DepotG</u>	<u>Depotgesetz in der jeweils gültigen Fassung</u>
<u>Designated Sponsor</u>	<u>Das gemäß § 81 Absatz 2 BörsO beauftragte zugelassene Unternehmen</u>
<u>Direkter Marktzugang</u>	<u>Wie in § 2 Absatz 9 Satz 2 BörsG definiert</u>
<u>DMA Nutzer</u>	<u>Wie in § 38 Absatz 1 BörsO definiert</u>
<u>Dynamischer Preiskorridor</u>	<u>Maximale prozentuale Abweichung vom Referenzpreis gemäß § 95 BörsO in einem Wertpapier</u>
<u>Ehrenzulassung</u>	<u>Wie in § 17 Absatz 1 Nr. 1 BörsO definiert</u>
<u>Einbeziehungsgebühr</u>	<u>Wie in § 12 GebührenO definiert</u>
<u>Einfache Volatilitätsunterbrechung</u>	<u>Volatilitätsunterbrechung gemäß § 100 BörsO</u>
<u>Einführung</u>	<u>Wie in § 14 Absatz 1 GebührenO definiert</u>
<u>Einführungsgebühr</u>	<u>Wie in § 14 GebührenO definiert</u>
<u>eListing-Plattform</u>	<u>Wie in § 45 Absatz 2 BörsO definiert</u>
<u>Endeingabegerät</u>	<u>Wie in § 35 Absatz 1 BörsO definiert</u>
<u>Ereignis</u>	<u>Erreichen, Überschreiten oder Unterschreiten eines Indexstandes, eines an der Eurex Deutschland festgestellten Preises eines Futures oder eines an der FWB im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen festgestellten Preises eines Wertpapiers</u>
<u>Erweiterte Volatilitätsunterbrechung</u>	<u>Volatilitätsunterbrechung gemäß § 101 BörsO</u>
<u>ETFs</u>	<u>Exchange-traded Funds wie in § 117 Absatz 6 BörsO definiert</u>

<u>ETPs</u>	<u>Exchange-traded Products sind im börslichen Handel an der FWB handelbare Schuldverschreibungen, welche die Wertentwicklung eines zu Grunde liegenden Basiswerts nachbilden. Zu der Produktgruppe der ETPs zählen Exchange Traded Commodities (ETCs) und Exchange Traded Notes (ETNs)</u>
<u>Ex-Tag</u>	<u>Wie in § 78 Absatz 1 BörsO definiert</u>
<u>EZB</u>	<u>Europäische Zentralbank</u>
<u>Finanzinstrument</u>	<u>Wie in § 2 Absatz 4 WpHG definiert</u>
<u>Floating Rate Notes</u>	<u>Wie in § 27 Absatz 5 Bedingungen für Geschäfte definiert</u>
<u>Folgetag</u>	<u>Wie in § 114 Absatz 3 BörsO definiert</u>
<u>FWB</u>	<u>Frankfurter Wertpapierbörse</u>
<u>Gäitezulassung</u>	<u>Wie in § 17 Absatz 1 Nr. 3 BörsO definiert</u>
<u>GebührenO</u>	<u>Gebührenordnung für die FWB in der jeweils gültigen Fassung</u>
<u>General Standard</u>	<u>Wie in § 45 Absatz 1 BörsO definiert</u>
<u>General Quoted</u>	<u>Wie in § 60 Absatz 1 BörsO definiert</u>
<u>Geschäfte</u>	<u>Die an der FWB abgeschlossenen Geschäfte</u>
<u>Geschäftsbestätigung</u>	<u>Wie in § 2 Absatz 2 Bedingungen für Geschäfte definiert</u>
<u>Geschäftsführung</u>	<u>Geschäftsführung der FWB</u>
<u>GewO</u>	<u>Gewerbeordnung in der jeweils gültigen Fassung</u>
<u>Girosammelverwahrung</u>	<u>Wie in § 9 Absatz 2 Bedingungen für Geschäfte definiert</u>
<u>GwG</u>	<u>Geldwäschegesetz in der jeweils gültigen Fassung</u>
<u>Halt-Status</u>	<u>Wie in § 44 Absatz 3 BörsO definiert</u>
<u>Handelsalgorithmus</u>	<u>Die für algorithmischen Handel verwendeten Computeralgorithmen nach § 39 Absatz 1 BörsO</u>
<u>HGB</u>	<u>Handelsgesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung</u>

<u>HandelsO</u>	<u>Handelsordnung für den Freiverkehr an der FWB in der jeweils gültigen Fassung</u>
<u>Handelsmodelle</u>	<u>Auktion, Fortlaufender Handel mit untertägigen Auktionen, Fortlaufende Auktion und Xetra Midpoint</u>
<u>Handelsphasen</u>	<u>Vorhandels-, Haupthandels- und Nachhandelsphase</u>
<u>Handelsteilnehmer</u>	<u>Die zur Teilnahme am Handel an der FWB zugelassenen Unternehmen und Börsenhändler</u>
<u>Handelssystem</u>	<u>Der Teil der Börsen-EDV, der den Handelsteilnehmern zur Anbahnung und zum Abschluss von Geschäften, insbesondere durch Eingabe, Löschung und Änderung von Orders oder Quotes in das Orderbuch oder durch Nutzung des Off-Book-Handels zur Verfügung steht</u>
<u>Handelstag</u>	<u>Handelstage sind grundsätzlich mit den Börsentagen identisch, soweit die Geschäftsführung keine abweichende Regelung trifft</u>
<u>Handelsüberwachungsstelle</u>	<u>Handelsüberwachungsstelle der FWB</u>
<u>Heartbeat</u>	<u>Wie in § 44 Absatz 5 BörsO definiert</u>
<u>Hebelprodukte</u>	<u>An der FWB zum Handel zugelassene Schuldverschreibungen, welche die Wertentwicklung eines Basiswerts nachbilden, wobei sich der Wert des Wertpapiers nach den ihm zugrunde liegenden Bedingungen bestimmungsgemäß überproportional zum Wert des Basiswerts entwickelt.</u>
<u>Herrschendes Unternehmen</u>	<u>Herrschendes Unternehmen nach § 17 AktG oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsordnung</u>
<u>Iceberg Orders</u>	<u>Limit Orders, die mit einem bestimmten Gesamtvolumen in das Orderbuch eingestellt werden, von denen aber nur ein bestimmter Teil („Peak“) sukzessive veröffentlicht wird</u>
<u>Identifizier</u>	<u>Wie in § 36 BörsO definiert</u>
<u>Immobilienfonds</u>	<u>Wie in § 6 Absatz 6 HandelsO definiert</u>
<u>Indikativer Quote</u>	<u>Unverbindliche Information über den Geld- und Briefkurs sowie das Volumen des Quote-Verpflichteten oder des Spezialisten in den Modellen der Fortlaufenden Auktion</u>

	<u>entsprechend den jeweiligen Anforderungen der Börsenordnung</u>
<u>Institut</u>	<u>Emissionsbegleitendes Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut</u>
<u>ISIN</u>	<u>International Securities Identification Number</u>
<u>KAGB</u>	<u>Kapitalanlagengesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung</u>
<u>Kapital</u>	<u>Kernkapital oder die gemeldete vergleichbare Eigenkapitalgröße</u>
<u>Kreditinstitut</u>	<u>Wie in Artikel 4 Absatz 1 Nr. 27 MiFID II definiert</u>
<u>Kill-Funktion</u>	<u>Wie in § 39 Absatz 1 Nr. 2 BörsO definiert</u>
<u>KWG</u>	<u>Kreditwesengesetz in der jeweils gültigen Fassung</u>
<u>Leerverkaufsverordnung</u>	<u>Verordnung (EU) Nr. 236/2012</u>
<u>Limit</u>	<u>Angabe eines Höchstkaufpreises bei einer Kauforder oder eines Mindestverkaufspreises bei einer Verkauforder</u>
<u>Limit-Kontrollsystem</u>	<u>Elektronisches System zur fortlaufenden Überprüfung der vorliegenden Orders auf ihre Ausführbarkeit</u>
<u>Limit Midpoint Orders</u>	<u>Kauf- und Verkauforders im Handelsmodell Xetra Midpoint, die mit einem Limit erteilt und zu diesem oder besser im Xetra Midpoint Orderbuch ausgeführt werden</u>
<u>Limit Orders (limitierte Orders)</u>	<u>Kauf- und Verkauforders, die mit einem Limit erteilt und zu diesem oder besser ausgeführt werden</u>
<u>Limit Sweep Orders</u>	<u>Kauf- und Verkauforders, die mit einem Limit erteilt und zu diesem oder besser zunächst im Xetra Midpoint Orderbuch ausgeführt werden. Sofern es hierbei nicht zu einer vollständigen Ausführung der Order kommt, wird die Order mit ihrem verbleibenden Volumen unmittelbar als Limit Order in den Fortlaufenden Handel mit untätigen Auktionen übertragen.</u>
<u>Liquidity Provision Flag</u>	<u>Wie in § 80 Absatz 2 BörsO definiert</u>
<u>Lokation</u>	<u>Wie in § 34 Absatz 2 BörsO definiert</u>

<u>Longcode</u>	<u>Die in der dritten Spalte von Tabelle 2 Abschnitt A Nr. 3 (Kundenidentifikationscode) und Nr. 4 (Anlageentscheidung innerhalb der Firma) sowie Nr. 5 (Ausführung innerhalb der Firma) des Anhangs zur Delegierte Verordnung (EU) 2017/580 jeweils aufgeführten Auftragsdaten</u>
<u>Mass Deletion</u>	<u>Wie in § 44 Absatz 4 BörsO definiert</u>
<u>MAR</u>	<u>Verordnung (EU) Nr. 596/2014</u>
<u>Market-Maker</u>	<u>Die gemäß § 79 BörsO zugelassenen Unternehmen</u>
<u>Market-Maker-Quote</u>	<u>Limitierte Kauf- und Verkauforders, die zeitgleich im Sinne des Artikel 1 Absatz 2b) der Delegierten Verordnung (EU) 2017/578 gestellt werden</u>
<u>Market-Making-Strategie</u>	<u>Market-Making-Strategie im Sinne des Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/578</u>
<u>Market Midpoint Orders</u>	<u>Kauf- und Verkauforders, die ohne Limit erteilt werden und im Xetra Midpoint Orderbuch ausgeführt werden</u>
<u>Market Orders (unlimitierte Orders)</u>	<u>Kauf- und Verkauforders, die ohne Angabe eines Limits erteilt werden und zum nächsten ermittelten Preis ausgeführt werden (Billigst oder Bestens), der ihre Berücksichtigung zulässt</u>
<u>Market Sweep Orders</u>	<u>Kauf- und Verkauforders, die ohne Angabe eines Limits erteilt und zunächst im Xetra Midpoint Orderbuch ausgeführt werden. Sofern es hierbei nicht zu einer vollständigen Ausführung der Order kommt, wird die Order mit ihrem verbleibenden Volumen unmittelbar als Market Order in den Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen übertragen</u>
<u>Marktlage</u>	<u>Orderlage unter Berücksichtigung eines etwaigen Referenzmarktes</u>
<u>Meistausführungsprinzip</u>	<u>Wie in § 90 Absatz 1 BörsO definiert</u>
<u>MiFID II</u>	<u>Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 in ihrer jeweils gültigen Fassung</u>
<u>Mindestschlussgrößen</u>	<u>Wie in § 73 Absatz 3 BörsO definiert</u>
<u>Mistrade-Antrag</u>	<u>Wie in § 9 Absatz 4 GebührenO definiert</u>
<u>Mitarbeiterzulassung</u>	<u>Wie in § 17 Absatz 1 Nr. 4 BörsO definiert</u>

<u>MTF</u>	<u>Multilaterales Handelssystem wie in § 2 Absatz 6 BörsG definiert</u>
<u>Notfall</u>	<u>Wie in § 86 Absatz 10 BörsO definiert</u>
<u>Notfalllokationen</u>	<u>Wie in § 86 Absatz 10 BörsO definiert</u>
<u>Notierungsgebühr</u>	<u>Wie in § 15 GebührenO definiert</u>
<u>Off-Book-Handel/Geschäft</u>	<u>Wie im VII. Abschnitt, Teilabschnitt 1a der BörsO definiert</u>
<u>Off-Book-Handelszeit</u>	<u>Wie in § 123 Absatz 2a BörsO definiert</u>
<u>One-cancels-other Orders</u>	<p><u>Kombinierte Orders aus einer Limit-Order und einer Stop-Market-Order mit der Maßgabe, dass diejenige Order ausgeführt wird, deren Limit oder Stop-Limit zuerst erreicht wird; die nicht berücksichtigte Order wird zum Zeitpunkt der Ausführung gelöscht. Folgende Orderkombinationen sind möglich:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <u>- Verkauf Limit-Order mit einer Verkauf Stop-Market Order</u> <u>- Kauf Limit-Order mit einer Kauf Stop-Market Order</u> <p><u>Im Falle einer Teilausführung der Limit-Order verbleibt die Limit-Order mit dem nicht ausgeführten Volumen im Orderbuch und das Volumen der Stop-Order wird entsprechend angepasst.</u></p> <p><u>Im Falle einer Teilausführung einer aus der ausgelösten Stop-Order resultierenden Market Order verbleibt diese Order mit dem nicht ausgeführten Volumen im Orderbuch</u></p>
<u>Open Market</u>	<u>Wie in § 1 HandelsO definiert</u>
<u>Ordereingaben</u>	<u>Wie in § 75 Absatz 1 BörsO definiert</u>
<u>Orderlage</u>	<u>Alle gültigen Orders, die im Orderbuch zu einem bestimmten Zeitpunkt vorliegen</u>
<u>Order-Routing-System</u>	<u>Wie in § 37 Absatz 1 BörsO definiert</u>
<u>Order-Transaktions-Verhältnis</u>	<u>Wie in § 75 Absatz 1 BörsO definiert</u>
<u>Organisierter Markt</u>	<u>Ein im Inland, in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum betriebenes oder verwaltetes, durch staatliche Stellen genehmigtes, geregeltes und überwachtes multilaterales</u>

	<u>System, das die Interessen einer Vielzahl von Personen am Kauf und Verkauf von dort zum Handel zugelassenen Finanzinstrumenten innerhalb des Systems nach festgelegten Bestimmungen in einer Weise zusammenbringt oder das Zusammenbringen fördert, die zu einem Vertrag über den Kauf dieser Finanzinstrumente führt</u>
<u>ORS Nutzer</u>	<u>Wie in § 37 Absatz 1 BörsO definiert</u>
<u>OTF</u>	<u>Organisiertes Handelssystem wie in § 2 Absatz 7 BörsG definiert</u>
<u>OTR-Bekanntmachung</u>	<u>Wie in § 75 Absatz 1 BörsO definiert</u>
<u>Pegged Limit</u>	<u>Wie in § 3c Absatz 2 Bedingungen für Geschäfte definiert</u>
<u>Persistente Orders</u>	<u>Verbleiben auch nach einer Handelsunterbrechung oder nach einem technischen Problem mit dem Handelssystem im Orderbuch. Nicht-persistente Orders hingegen werden gelöscht.</u>
<u>Präsenzpflicht</u>	<u>Wie in § 86 Absatz 6 BörsO definiert</u>
<u>Pre-Arranged Trade</u>	<u>Wie in § 3 Absatz 1 Bedingungen für Geschäfte definiert</u>
<u>Preis-Zeit-Priorität</u>	<u>Wie in § 90 Absatz 5 Nr. 2 BörsO definiert</u>
<u>Pressezulassung</u>	<u>Wie in § 17 Absatz 1 Nr. 2 BörsO definiert</u>
<u>Prime Standard</u>	<u>Wie in § 48 Absatz 1 BörsO definiert</u>
<u>Privatanleger</u>	<u>Privatkunden gemäß § 67 Absatz 3 WpHG</u>
<u>Privatanleger-Order</u>	<u>Order, die von einem Privatanleger stammt und</u> <u>(i) von der oder über die RMO an die Börsen-EDV weitergeleitet wurde,</u> <u>(ii) nicht hinsichtlich des Preises oder der Marktseite verändert worden ist und</u> <u>(iii) nicht von einem Handelsalgorithmus oder einer anderen computergestützten Methodik stammt, sofern diese nicht von der Geschäftsführung als zulässige Methode festgelegt wurde.</u>
<u>Quote-Machine</u>	<u>Wie in § 44 Absatz 5 BörsO definiert</u>

<u>Quote-Parameter</u>	<u>Anforderungen in Bezug auf maximalen Spread und Quotierungsvolumen, die Market-Maker beim Einstellen verbindlicher Market-Maker-Quotes erfüllen müssen</u>
<u>Quote-Request im Handelsmodell Fortlaufender Handel mit untertägigen Auktionen</u>	<u>Anfrage eines Handelsteilnehmers an alle weiteren Handelsteilnehmer zur Eingabe von Quotes oder Orders in das Orderbuch</u>
<u>Quote-Verpflichteter</u>	<u>Das gemäß § 103 BörsO benannte Unternehmen</u>
<u>Quotierungseinschränkung</u>	<u>Wie in § 104 Absatz 4 BörsO definiert</u>
<u>Quotierungszeit</u>	<u>Die tägliche Handelszeit ohne Auktionen, Volatilitätsunterbrechungen und Zeiten außergewöhnlicher Umstände im Sinne des Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/578</u>
<u>Quotierungszeitraum</u>	<u>Zeitraum, in dem das jeweilige Wertpapier quotiert wird und der innerhalb der Handelszeit liegt</u>
<u>Reaktionszeitparameter</u>	<u>Wie in § 82 Absatz 2 BörsO definiert</u>
<u>Referenz</u>	<u>Im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen der zuletzt festgestellte Preis und in der Fortlaufenden Auktion der zuletzt eingegebene verbindliche Quote des Quote-Verpflichteten oder des Spezialisten oder der zuletzt eingegebene indikative Quote mit einem Volumen größer Null des Spezialisten</u>
<u>Referenzmarkt</u>	<u>Organisierter Markt oder ein entsprechender Markt in einem Drittstaat, an welchem der liquideste Handel in dem jeweiligen Wertpapier stattfindet</u>
<u>Requester</u>	<u>Wie in § 3c Bedingungen für Geschäfte definiert</u>
<u>Request-for-Quote</u>	<u>Wie in § 3c Absatz 1 Bedingungen für Geschäfte definiert</u>
<u>Responder</u>	<u>Wie in § 3c Bedingungen für Geschäfte definiert</u>
<u>RLP</u>	<u>Retail Liquidity Provider wie in § 83 Absatz 1 BörsO definiert</u>
<u>RMO</u>	<u>Retail Member Organisation wie in § 83 Absatz 1 BörsO definiert</u>
<u>RMO-Order</u>	<u>Die von einer RMO gemäß § 83 Absatz 2 BörsO gekennzeichnete Privatanleger-Order</u>

<u>Schranken</u>	<u>Wie in § 86 Absatz 8 BörsO definiert</u>
<u>Selbstvornahme</u>	<u>Wie in § 6 Absatz 1 Bedingungen für Geschäfte definiert</u>
<u>Selbstvornahmepreis</u>	<u>Wie in § 6 Absatz 1 Bedingungen für Geschäfte definiert</u>
<u>Session</u>	<u>Technische Verbindung zwischen dem Teilnehmerhandelssystem und der Börsen-EDV</u>
<u>Settlement Internalisierung</u>	<u>Wie in § 14 Absatz 2 BörsO definiert</u>
<u>Shortcode</u>	<u>Ein eindeutiges, nicht nachträglich oder untertätig abänderbares numerisches Kennzeichen, das ein Handelsteilnehmer einem Longcode dauerhaft zuordnet</u>
<u>SMP</u>	<u>Wie in § 74 Absatz 4 BörsO definiert</u>
<u>SMP-Preislevel</u>	<u>Wie in § 76 Absatz 1 Nr. 2 BörsO definiert</u>
<u>Spezialist</u>	<u>Das gemäß § 85 Absatz 2 BörsO beauftragte zugelassene Unternehmen</u>
<u>Spezialistenvertrag</u>	<u>Wie in § 85 Absatz 2 BörsO definiert</u>
<u>Spezielle Auktion</u>	<u>Auktion im Spezialistenmodell, die der Spezialist nach Maßgabe von § 92 Absatz 5 BörsO, in einem jeweils von der Geschäftsführung festgelegten Zeitraum durchführen muss</u>
<u>Spread</u>	<u>Absolute oder relative Differenz zwischen der Geld- und Briefseite</u>
<u>Statischer Preiskorridor</u>	<u>Maximale prozentuale Abweichung vom Referenzpreis gemäß § 96 BörsO in einem Wertpapier</u>
<u>Stop-Limit</u>	<u>Preislimit, bei dem entsprechend den jeweiligen Anforderungen in der Börsenordnung eine Stop Order, eine Stop Order der One-cancels-other Order oder eine Trailing-Stop Order ausgelöst und/oder ausgeführt werden soll</u>
<u>Stop-Limit Orders</u>	<u>Kauf- oder Verkauforders, die nach Erreichen oder Über-/Unterschreiten eines Stop-Limits als Limit Order ins Orderbuch gestellt werden</u>
<u>Stop-Market Orders</u>	<u>Kauf- oder Verkauforders, die nach Erreichen oder Über-/Unterschreiten eines Stop-Limits als unlimitierte Order ins Orderbuch gestellt werden</u>

<u>Stop Orders</u>	<u>Stop-Limit Orders oder Stop-Market Orders</u>
<u>StPO</u>	<u>Strafprozessordnung in der jeweils gültigen Fassung</u>
<u>Strukturierte Produkte</u>	<p><u>Nicht-standardisierte Derivate, die derzeit im deutschen Markt verbrieft werden und die als Schuldverschreibungen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs massenweise und in vereinheitlichter Form von einem Finanzintermediär emittiert werden, insbesondere Zertifikate, Optionsscheine (außer Company Issued Warrants) und Aktienanleihen.</u></p> <p><u>Nicht zu den Strukturierten Produkten zählen</u></p> <p>a) <u>Optionsscheine, die im Zusammenhang mit einer Kapitalveränderung bei der emittierenden Gesellschaft begeben werden, einschließlich Company Issued Warrants von Finanzintermediären;</u></p> <p>b) <u>standardisierte, nicht verbrieft Derivate (wie etwa Derivate, die an der Terminbörse der Eurex Deutschland gehandelt werden);</u></p> <p>c) <u>Anleihen zu Finanzierungszwecken mit einem in regelmäßigen Abständen gezahlten Nominalzins (Coupon), der entweder bereits bei Anleiheemission fest vereinbart wird (dabei ist ein homogener oder auch ein heterogener Nominalzins während der Laufzeit möglich) oder der an die Entwicklung eines Referenzzinssatzes (z.B. EURIBOR, LIBOR) gekoppelt ist;</u></p> <p>d) <u>Aktien und Aktien vertretende Zertifikate wie ADRs oder GDRs, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile, Fondsanteile, Exchange Traded Funds (ETFs) sowie vergleichbare Effekten; und</u></p> <p>e) <u>Exchange Traded Commodities (ETCs), Real Estate Investment Trusts (REITs), Contracts for Difference (CFDs) und ähnliche Produkte.</u></p>
<u>Technisches Hilfspersonal</u>	<u>Wie in § 32 Absatz 1 BörsO definiert</u>
<u>Teilnehmerhandelssystem</u>	<u>Wie in § 33 Absatz 1 BörsO definiert</u>
<u>Teilnehmer-Software</u>	<u>Wie in § 36 BörsO definiert</u>
<u>TES</u>	<u>T7 Eingabeservice wie in § 3b Bedingungen für Geschäfte definiert</u>

<u>Trade at Close Periode</u>	<u>Wie in § 69 Absatz 7 BörsO definiert</u>
<u>Trade-Request</u>	<u>Ankündigung, gemäß § 3 der Bedingungen für Geschäfte eine bestimmte Menge eines Wertpapiers als Cross-Trade oder Pre-Arranged Trade im Orderbuch ausführen zu wollen</u>
<u>Trailing-Stop Orders</u>	<p><u>Stop-Market Orders mit Angabe eines dynamischen Stop-Limits.</u></p> <p><u>Bei Eingabe der Order kann neben dem obligatorischen initialen Stop-Limit ein absoluter oder prozentualer Abstand zur Referenz eingegeben werden, anhand dessen das Stop-Limit dynamisch angepasst werden wird.</u></p> <p><u>Wird ausschließlich ein initiales Stop-Limit eingegeben, erfolgt die Anpassung gemäß dem absoluten Abstand zur Referenz.</u></p> <p><u>Das Handelssystem überprüft das dynamische Stop-Limit ab dem Zeitpunkt der Ordereinstellung in das Orderbuch fortlaufend gegen die Referenz.</u></p> <p><u>Steigt bei einer Verkauf Trailing-Stop Order die Referenz, passt das Handelssystem das dynamische Stop-Limit gemäß der Vorgabe an. Fällt die Referenz, bleibt das dynamische Stop-Limit unverändert. Erreicht oder unterschreitet die Referenz das dynamische Stop-Limit, wird die Trailing-Stop Order ausgelöst.</u></p> <p><u>Fällt bei einer Kauf Trailing-Stop Order die Referenz, passt das Handelssystem das dynamische Stop-Limit gemäß der Vorgabe an. Steigt die Referenz, bleibt das dynamische Stop-Limit unverändert. Erreicht oder überschreitet die Referenz das dynamische Stop-Limit, wird die Trailing-Stop Order ausgelöst.</u></p>
<u>Verbindlicher Quote</u>	<u>Gleichzeitige Eingabe einer limitierten Kauf- und Verkauforder im Handelssystem</u>
<u>Verbundene Unternehmen</u>	<u>Verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsordnung</u>
<u>Volatilitätsunterbrechung</u>	<u>Unterbrechung des Handels, da der potenzielle Preis außerhalb eines Preiskorridors liegt</u>
<u>Volatilitätsunterbrechungsmodelle</u>	<u>Einfache Volatilitätsunterbrechung und Volatilitätsunterbrechung mit automatisierter Korridorweiterung gemäß § 66 Absatz 2 BörsO</u>

<u>Volatilitätsunterbrechung mit automatisierter Korridorweiterung</u>	<u>Volatilitätsunterbrechung gemäß § 100a BörsO</u>
<u>Volumen</u>	<u>Stückzahl oder Nennbetrag</u>
<u>Volumenbasiertes Order-Transaktions-Verhältnis</u>	<u>Wie in § 75 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BörsO definiert</u>
<u>Volumen-Zeit-Priorität</u>	<u>Wie in § 91a Absatz 3 BörsO definiert</u>
<u>Warenderivate</u>	<u>Wie in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 30 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 in ihrer jeweils gültigen Fassung definiert</u>
<u>Wertpapier</u>	<u>Wie in § 2 Absatz 1 WpHG definiert</u>
<u>Wertpapierbörse</u>	<u>Wie in § 2 Absatz 2 BörsG definiert</u>
<u>Widerrufsgebühr</u>	<u>Wie in § 13 GebührenO definiert</u>
<u>WKN</u>	<u>Wertpapierkennnummer</u>
<u>WpHG</u>	<u>Wertpapierhandelsgesetz in der jeweils gültigen Fassung</u>
<u>WpIG</u>	<u>Wertpapierinstitutsgesetz in der jeweils gültigen Fassung</u>
<u>Xetra EnLight</u>	<u>Wie in VII. Abschnitt, Teilabschnitt 1a der BörsO definiert</u>
<u>Xetra EnLight Angebot</u>	<u>Wie in § 3c Absatz 1 Bedingungen für Geschäfte definiert</u>
<u>Xetra Midpoint Orderbuch</u>	<u>Orderbuch des Handelsmodells Xetra Midpoint</u>
<u>Xetra Retail Service</u>	<u>Funktionalität, wonach Orders oder Quotes von RLPs gegen Orders von RMOs während des fortlaufenden Handels nach Maßgabe des § 94 BörsO ausgeführt werden</u>
<u>Zeiten außergewöhnlicher Umstände</u>	<u>Zeiten im Sinne des Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/578, die in den Fällen des Artikel 3 a), b), c) und e) der genannten Verordnung durch die Geschäftsführung festgestellt und veröffentlicht werden</u>
<u>Zertifikat</u>	<u>Wie in § 2 Absatz 33 WpHG definiert</u>
<u>ZPO</u>	<u>Zivilprozessordnung in der jeweils gültigen Fassung</u>

<u>Zugelassene Unternehmen</u>	<u>Unternehmen, die für die Teilnahme am Börsenhandel der FWB gemäß § 19 BörsG i.V.m. dem III. Abschnitt, 1. Teilabschnitt der BörsO zugelassen worden sind.</u>
<u>Zulassungsgebühr</u>	<u>Wie in § 11 GebührenO definiert</u>

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Die Änderungen gemäß Artikel 1 zu §§ 66 Absatz 1, 69a, 74 Absatz 4, 75 Absatz 3a, 76 Absatz 4, 77 Absatz 2a, 87, 91a treten drei Tage nach Erteilung der Ausnahmegenehmigung von der Vorhandelstransparenzpflicht gemäß Artikel 4 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 600/2014 frühestens jedoch am 25. November 2024 in Kraft.
- (2) Alle übrigen Änderungen treten am 25. November 2024 in Kraft.
- (3) Die Geschäftsführung macht den Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß Absatz 1 durch Aushang am Börsenplatz der FWB sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der FWB unter <http://www.deutsche-boerse.com>, bekannt.